


novus

Erfahrungen beim Markteintritt in Nordamerika: Die Bott Gruppe wagt den Sprung über den Teich

EU-weite Harmonisierung der Verrechnungspreisvorgaben in Sicht

12. Sanktionspaket gegen Russland: Die „No-Russia-Clause“ in Lieferverträgen

Artificial Intelligence Act: EU einigt sich über die Regulierung von Künstlicher Intelligenz



Inhalt

SEITE

IM FOCUS

Artificial Intelligence Act: EU einigt sich über die Regulierung von Künstlicher Intelligenz 4

IM GESPRÄCH

Erfahrungen beim Markteintritt in Nordamerika: Die Bott Gruppe wagt den Sprung über den Teich 6

STEUERRECHT

Gesetzgebung

Wachstumschancengesetz im Bundestag zum zweiten Mal beschlossen 8

Unternehmensbesteuerung

Buchwertübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften möglich! 9

Erreichen der Schachtelbeteiligungsschwelle bei unterjährigen Anteilswerbungen 9

Verzicht des Gesellschafters auf unter Nennwert erworbene Genussrechtsforderung 10

BVerfG positioniert sich erneut zur Einkünftekorrektur bei unbesicherten Konzerndarlehen 10

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Swap-Zinsen nur bei wirtschaftlicher Einheit mit Darlehen 11

Erneute Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge 11

Arbeitnehmerbesteuerung

Voraussetzungen für die ermäßigte Besteuerung von Abfindungen verfassungsgemäß 12

Umzugskosten ab 01.03.2024 12

Immobilienbesteuerung

Veräußerung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohngrundstücks 13

Private Grundstücksveräußerung nach Erwerb eines Erbanteils 14

Umsatzsteuer

Keine Unternehmereigenschaft eines Aufsichtsratsmitglieds mit Sitzungsvergütung 14

EU-Mehrwertsteuervorschriften für Privatunterricht 15

Vorsteuerabzug bei unentgeltlichen Zuwendungen 16

Neue Aufzeichnungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister 16

Internationales Steuerrecht – Brisant

BMF aktualisiert Schreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach DBA 17

Internationales Steuerrecht – News

EU-weite Harmonisierung der Verrechnungspreisvorgaben in Sicht 19

Stundung der Wegzugssteuer bei einem Wegzug in die Schweiz in Altfällen 20

Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten an eine Ltd. mit Verwaltungssitz im Inland 20

Erbschaftsteuer – Brisant

Anwendung der erbschaftsteuerlichen Optionsverschonung 21

Besteuerung von Privatpersonen

Teileinkünfteverfahren bei Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft 22

Anwendung der strengen Trennungstheorie bei Übertragung von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen 22

Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften verfassungswidrig? 23

Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2024 23

#vieleStimmen.einTeam

Anna Zeiler: Ein abwechslungsreicher Beruf, bei dem der Spaß nicht zu kurz kommt 24

Inhalt

	SEITE
<hr/>	
■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	
Geplante Anhebung der Schwellenwerte im HGB	26
<hr/>	
■ GRÜNE SEITE	
EU verabschiedet zahlreiche Regelungen gegen Greenwashing	27
<hr/>	
■ WIRTSCHAFTSRECHT	
Gesetzgebung	
Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes	28
Vertragsrecht – Brisant	
12. Sanktionspaket gegen Russland: Die „No-Russia-Clause“ in Lieferverträgen	29
Vertragsrecht – News	
Rechte von Sparkassenkunden bei Prämiensparverträgen	31
Gesellschaftsrecht	
Auskunftsersuchen eines Gesellschafters zur Identifizierung von Mitgesellschaftern	31
Faktischer Konzern: Ausschluss des Mehrheitsaktionärs vom Stimmrecht in der Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft bei Interessenkonflikt	32
Restrukturierung und Sanierung	
Zur Anfechtung der Versäumung einer Erbausschlagungsfrist durch den Insolvenzschuldner	32
Arbeitsrecht	
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch den Arbeitgeber	33
Krankengeldanspruch trotz verspäteter Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung	33
<hr/>	
■ GLOBAL	
USA führen Transparenzregister für Unternehmen ein	34
RSM ...in Großbritannien	35
<hr/>	
■ INTERN	
RSM Ebner Stolz und Westprüfung Emde in Bremen gehen gemeinsame Wege	37
Neuer Partner in Düsseldorf: Sebastian Zajons	38
Erfolgreiches Aufsichtsrats-Update für die Bilanzsaison 2023	38
DAI-Veranstaltung: Ertragsteuerliche Gestaltungsschwerpunkte und Gesellschaftsrechtspraxis mit Dr. Sven Gläser und Dr. Daniel Zöller	39
<hr/>	



Artificial Intelligence Act: EU einigt sich über die Regulierung von Künstlicher Intelligenz

Die EU hat sich auf eine neue Verordnung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz geeinigt, den Artificial Intelligence Act (AI Act). Gelingt ihr damit der Spagat zwischen Regulierung und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen? Der AI Act gibt auf der einen Seite klare Vorgaben für den Einsatz von KI, stellt auf der anderen Seite Unternehmen vor zahlreiche Herausforderungen.

Vertrauen der Bürger und Wettbewerbsfähigkeit als Ziel der EU

Bereits im April 2021 – lange bevor KI mit ChatGPT in aller Munde war – hat die EU-Kommission einen Vorschlag unterbreitet, wie Künstliche Intelligenz in Europa genutzt werden soll. Mit der vorgeschlagenen KI-Verordnung wollte die EU einerseits das Vertrauen der Bürger in eine wohl wegweisende neue Technologie stärken und einen rechtlichen Rahmen für den wettbewerbsfähigen Einsatz in der EU schaffen.

Die Verhandlungen des AI Act wurden durch die Veröffentlichung des Chatbots ChatGPT, der mit generativer KI in Echtzeit Texte, Bilder oder einen Sourcecode generiert, überholt. Ende 2023 brachte das Trilog-Verfahren zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Europäischem Rat eine Einigung hervor. Der finale Text wird voraussichtlich im März 2024 endgültig verabschiedet und kurze Zeit später soll die KI-Verordnung bereits in Kraft treten. Ihre Wirkung soll sie allerdings nach einer Übergangszeit von zwei Jahren, voraussichtlich im Sommer 2026,

entfalten. Für Unternehmen, die planen, KI-Anwendungen einzusetzen, ist das jedoch kein Grund sich auszuruhen.

Risikobasierter Ansatz bei der Einstufung von KI-Systemen

Mit dem AI Act wird zunächst ein einheitlicher Rahmen geschaffen, der KI-Systeme anhand des Risikos klassifiziert. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen KI-Systemen mit unannehmbarem, hohem, geringem oder minimalem Risiko. Die Auswirkung lässt sich knapp zusammenfassen: Je höher das Risiko, desto höher die Anforderungen an das jeweilige KI-System. Diese gehen bis hin zu einem generellen Verbot von KI-Systemen mit einem unannehmbaren Risiko.

Ein unannehmbares Risiko sieht die EU dabei bei allen KI-Anwendungen, bei denen KI genutzt wird, um das Verhalten von Personen so zu beeinflussen, dass der Person oder einem Dritten ein Schaden zugefügt wird. Ebenfalls verboten sind Praktiken, die auf die Ausnutzung oder Beeinflussung von schutzbedürftigen Gruppen (Alter, Behinderung, sozia-

le Situation) abzielen oder ein Social Scoring durchführen und damit die betroffenen Personen schlechterstellen. Der Einsatz von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen im öffentlichen Raum zur Strafverfolgung ist mit wenigen speziellen Ausnahmen grundsätzlich verboten.

Den zentralen Regelungsbereich stellen KI-Anwendungen mit einem hohen Risiko dar. Hochrisikosysteme sind solche, die ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte darstellen. Sie unterliegen strengen Anforderungen bezüglich Transparenz, Datengenauigkeit und Überwachung durch Menschen. Zu den Hochrisikosystemen gehören insb. KI-Anwendungen im Bereich des autonomen Fahrens oder der Medizintechnik, doch fallen eine Vielzahl weiterer Systeme in diese Kategorie. Dazu zählen KI-Systeme in kritischen Infrastrukturen, Bildung, Beschäftigung und Strafverfolgung.

Für Systeme, die nur ein niedriges Risiko aufweisen, sieht der AI Act im Gegenzug einen erleichterten Katalog an Pflichten vor. Hier stehen die Transparenzpflichten

im Mittelpunkt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Endnutzer weiß, dass er ein System mit KI einsetzt.

KI-Systeme mit einem minimalen Risiko fallen hingegen nicht unter den AI Act. Diese können daher uneingeschränkt genutzt werden. Die EU hatte hier einfache KI-Systeme im Blick, wie etwa automatisierte Elemente von Firewalls oder SPAM-Filter. Durch die zunehmende Verbreitung von generativer KI werden künftig wohl zunehmend KI-Systeme in den Anwendungsbereich des AI Act fallen.

Hohe Anforderungen bei Hochrisikosystemen

Unternehmen, die KI-Systeme mit einem hohen Risiko entwickeln, vertreiben oder einsetzen wollen, müssen eine Vielzahl von Anforderungen beachten. Neben den allgemeinen Transparenzpflichten, die mit dem AI Act für die regulierten Klassen eingeführt werden, müssen zahlreiche weitere Pflichten umgesetzt werden. Zunächst müssen eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt und vergleichbar einer Datenschutz-Folgenabschätzung Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken zu minimieren. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die KI, die in dem System zum Einsatz kommt, nur mit zuverlässigen und hochwertigen Daten trainiert wurde.

So sollen Verzerrungen und ungenaue Ergebnisse vermieden werden. Ebenso müssen die Systeme besonders sicher vor manipulativen Eingriffen, etwa durch Cyberangriffe sein. Zusätzlich müssen Anbieter gewährleisten, dass eine menschliche Kontrolle der KI möglich ist. So muss etwa sichergestellt sein, dass eine menschliche Interaktion in die Aktivität des Hochrisikosystems korrigierend eingreifen oder diese stoppen kann. Typischer Anwendungsfall wäre etwa der Lenkeingriff des Fahrers bei einem teilautonomen Fahrzeug.

Verarbeitet das System personenbezogene Daten, sind zusätzliche Datenschutzerfordernisse zu beachten und Anbieter müssen detaillierte Aufzeichnungen über die Entwicklung, das Trainieren, die Bereitstellung und den Einsatz

von Hochrisiko-KI-Systemen führen, um die Nachvollziehbarkeit und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Durch diese hohen Anforderungen soll nach dem Willen der EU ein Rahmen geschaffen werden, der die Vorteile der KI nutzt, während gleichzeitig Risiken minimiert und grundlegende Werte und Rechte geschützt werden. Unternehmen, die solche Systeme entwickeln, anbieten oder einsetzen, müssen die Anforderungen umfassend einhalten. Ansonsten drohen hohe Bußgelder von bis zu 35 Mio. Euro oder 7 % des weltweiten Konzernjahresumsatzes.

Risikounabhängige Anforderungen bei „General Purpose AI“

Da die Verbreitung von Sprachmodellen wie ChatGPT erst nach dem ersten Entwurf des AI Act erfolgte, sah sich der Gesetzgeber gezwungen, auch für solche KI-Systeme, die einen breiten allgemeinen Anwendungsbereich oder Verwendungszweck (Englisch: General Purpose) haben, zusätzliche Regelungen zu treffen, die unabhängig von der zuvor geschilderten Risikoeinstufung (also auch für Systeme mit minimalem Risiko) anzuwenden sind.

Alle Anbieter von „General Purpose AI“ müssen umfassende Transparenzpflichten umsetzen. Dies gilt insb. in Hinblick auf den Einsatz von solchen Sprachmodellen zur Generierung oder Manipulation von Texten und Bildern.

Weitere Anforderungen bestehen, wenn es sich um besonders leistungsstarke Systeme handelt, die systemische Risiken bergen können. Hier müssen die Anbieter zusätzlichen Pflichten, wie der Überwachung schwerwiegender Vorfälle oder der Modellbewertung, nachkommen. Auch werden die Rechte von Urhebern gestärkt, die sich leichter gegen das Trainieren oder Verarbeiten von urheberrechtlich geschützten Werken wehren können. Da die derzeit am häufigsten eingesetzten großen Sprachmodelle wie ChatGPT oder Gemini nicht von Anbietern in der EU stammen, hat die EU auch deren Anbieter mit dem AI Act im Blick gehabt und legt die zahlreichen Pflichten nicht nur deut-

lichen Anbietern auf, sondern allen, die ihre Produkte in der EU vertreiben oder Daten aus der EU verwenden.

Umsetzung der Anforderungen nicht verschlafen

Auch wenn die meisten Regelungen des AI Act erst Mitte 2026 ihre volle Wirkung entfalten werden, sind Unternehmen, die Künstliche Intelligenz in ihre Produkte und Leistungen integrieren wollen, gut beraten, sich schon frühzeitig mit den Anforderungen des AI Act auseinanderzusetzen. Gerade die Pflichten, die bereits an das Trainieren und Entwickeln solcher Systeme knüpfen, sollten frühzeitig umgesetzt werden, damit kein böses Erwachen droht, sobald die zuständigen Aufsichtsbehörden die Einhaltung des AI Act überwachen und überprüfen.

Hinweis: Anfang Juni 2024 finden in Hamburg, Köln und Stuttgart im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Fokus Recht“ Präsenzveranstaltungen zum Thema „Künstliche Intelligenz im Mittelstand“ statt. Sven Körner, Autor, Gründer und KI-Forscher, wird einen Impulsvortrag halten. Im Anschluss stellen die IT-Rechts-Experten von RSM Ebner Stolz die rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext mit der Umsetzung innovativer KI-Projekte dar. Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen sowie Anmelde-möglichkeiten finden Sie in Kürze hier:



Laurent Meister LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Erfahrungen beim Markteintritt in Nordamerika: Die Bott Gruppe wagt den Sprung über den Teich

Die Bott Gruppe mit Sitz in Gaildorf bei Schwäbisch-Hall ist ein führender Hersteller von Fahrzeugeinrichtungen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsplatzsystemen. Das mittelständische Familienunternehmen verfügt über Produktionsstätten in Deutschland, Großbritannien und Ungarn – und seit 2022 auch über eine Präsenz in den USA. Die Bott Gruppe ist in den USA mit einem speziellen Produktangebot, mit eigenem Management und eigenem Vertrieb vertreten: Die Systainer Systems North America, LLC wurde 2022 als Joint Venture mit Tanos gegründet. Das Joint Venture bringt jahrzehntelange Branchenerfahrung in den Bereichen Ordnungssysteme, Lagerung und Transport mit den Marken bott Smartvan und Tanos systainer zusammen. Die Systainer Systems North America hat ihren Sitz in Lebanon, Indiana (USA). Wir sprechen mit Jan Willem Jongert, Geschäftsführer und Sprecher der Bott Gruppe, welche Chancen und Herausforderungen der Gang in die USA mit sich bringt, wie das Unternehmen dort nun aufgestellt ist und über seine gesammelten Erfahrungen.

Wie ist die Bott Gruppe aktuell auf dem amerikanischen Markt aufgestellt? Wie lange hat es gedauert, bis Ihr Unternehmen Fuß fassen konnte?

Das gemeinsam mit der TTS Tooltechnic Systems AG & Co. KG ins Leben gerufene Joint Venture Systainer Systems North America, LLC fokussiert sich auf ein E-Commerce-Modell, mit dem wir unsere Zielgruppe im Handwerk erreichen wollen. Dazu bieten wir eine Systemlösung an, die insb. auf den nordamerikanischen Markt zugeschnitten ist.

Unser Markteintritt in die USA war seit 2020 in Vorbereitung, im Juli 2022 erfolgte die offizielle Eröffnung von Systainer Systems North America.

Was war Ihre Motivation, dort eine Präsenz zu etablieren?

In der wachsenden europäischen Nutzfahrzeugbranche sind wir mit unseren Fahrzeugeinrichtungen bereits Marktführer. Auch in den von Pick-Ups geprägten USA erkennen immer mehr Handwerker die Vorteile von Kleintransportern. Den so entstehenden Bedarf decken wir mit unserer Expertise.

Kommen wir nun zur tatsächlichen Umsetzung. Wie haben Sie sich diesem Projekt konkret genähert – was waren Ihre ersten Schritte?

Von 2020 bis 2022 floss ein wesentlicher Teil unserer Anstrengungen in Marktforschung und -analyse. Dies war eine wesentliche Grundlage, um unser Angebot und unsere Kommunikation auf den für uns neuen Markt auszurichten. Es hat sich bereits gezeigt, dass die intensive Vorbereitung unseren Einstieg wesentlich erleichtert hat.

Wie kam es zu der Kooperation mit Tanos und welche Aspekte waren für die Wahl des Standorts entscheidend?

Als Tochtergesellschaft der TTS Gruppe ist die Tanos GmbH spezialisiert auf die Vermarktung des Systainer Koffersystems. Dieses hat sich nicht nur für Werkzeuge, sondern auch für Zubehör und Arbeitsmaterial etabliert. Auf Grund des Erfolgs der in enger Zusammenar-

beit entstandenen Systainer³ Koffer und der bott Fahrzeugeinrichtung in Europa sind wir überzeugt, in dieser Konstellation auch in Nordamerika Anklang zu finden. Festool ist bereits seit mehreren Jahren in Lebanon bei Indianapolis tätig, wo wir 2022 gemeinsam das Joint Venture Systainer Systems North America, LLC gegründet haben.

Berichten Sie doch über Ihre ersten Schritte in den USA – also wie haben Sie den Markteintritt konkret organisiert?

In der Gründungsphase des Joint Ventures haben wir ein kleines Team aus eigenen E-Commerce-Spezialisten zusammengestellt. Wir setzen allerdings in Lebanon vornehmlich auf Locals, verfügen dort aber auch über zwei deutschstämmige Mitarbeitende. Wir haben keine Mitarbeitenden dauerhaft entsendet, halten jedoch eine starke Unterstützung durch die beiden Muttergesellschaften aufrecht. Um keine Abhängigkeiten zu schaffen, haben wir – abgesehen von operativer Beratung, etwa bei Steuerfragen – auf externe Dienstleister verzichtet.

Würden Sie sagen, es ist einfach, in den USA eine Marktpräsenz zu etablieren? Was hat gut funktioniert und in welchen Bereichen bestanden die größten Schwierigkeiten?

Die Größe des nordamerikanischen Marktes wird oft unterschätzt – auch aus geographischer Sicht. Es ist wichtig, die kulturellen Unterschiede innerhalb der USA zu begreifen und zu berücksichtigen. Das macht es nicht leicht, dort



Jan Willem Jongert, Geschäftsführer und Sprecher der Bott Gruppe

dieser Veranstaltung wird auch Jan Willem Jongert zu seinen Erfahrungen hinsichtlich des Markteintritts in Nordamerika sprechen. Interessenten können sich über diesen QR-Code zu der Veranstaltung anmelden.



eine Marktpräsenz zu etablieren. Aber nach wie vor sehen wir die USA auf Grund der dort herrschenden unternehmerischen Freiheit als ein Eldorado für erfolgreiche Gründungen.

Was würden Sie beim nächsten Gang in die USA anders machen bzw. was waren Ihre konkreten Lessons learned?

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Expansion nach Nordamerika nicht halbherzig angegangen werden darf. Man muss sich im Klaren sein, dass dieser Schritt mit hohen Investitionen einhergeht, die man sich leisten können und wollen muss. Wichtig ist es auch, Stakeholdern wie Gesellschaftern und Aktionären keinen schnellen Erfolg zu versprechen. Den gibt es für Europäer in Nordamerika nicht.

Vielen Dank für das Gespräch, lieber Herr Jongert.

Hinweis: Dieses Interview gibt einen Vorgeschmack auf das am 23.04.2024 in Stuttgart stattfindende Transatlantic Business Forum. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden exklusive Einblicke in die Märkte und Möglichkeiten Nordamerikas gegeben. Die Veranstaltung wird von einem internationalen Podium hochkarätiger Experten u. a. aus unserem RSM Netzwerk besetzt, die nicht nur aktuelle Einblicke in die wirtschaftlichen und politischen Situationen in den USA, Kanada und Mexiko geben, sondern auch vertiefende Informationen zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen liefern. Dieser umfassende Überblick wird durch praktische Informationen zu Fördermöglichkeiten und der Unterstützung durch lokale Wirtschaftsförderer ergänzt. Im Rahmen



GESETZGEBUNG

Wachstumschancengesetz im Bundestag zum zweiten Mal beschlossen

Nachdem der Vermittlungsausschuss am 21.02.2024 nach zähen Verhandlungen einen Kompromiss zum Wachstumschancengesetz vorlegte, wurde dieser bereits am 23.02.2024 im Bundestag beschlossen. Unklar bleibt derzeit allerdings, ob der Bundesrat in seiner Sitzung am 22.03.2024 dem Gesetz die erforderliche Zustimmung erteilt.

In der nun im Bundestag beschlossenen Fassung finden sich u. a. folgende Maßnahmen:

- ▶ Einführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter mit höchstens dem Zweifachen des linearen AfA-Satzes, aber nicht mehr als 20 %, bei Anschaffung/Herstellung nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025,
- ▶ Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude in Höhe von 5 %, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde, oder die Anschaffung eines neuen Gebäudes innerhalb dieses Zeitraums erfolgt,
- ▶ Anhebung des über den Sockelbetrag hinaus abziehbaren Verlustvortrags auf 70 % im Zeitraum 2024 bis 2027 (ohne Gewerbesteuer; Änderungen beim Verlustrücktrag sind nicht mehr vorgesehen),
- ▶ Modifizierungen bei der Thesaurierungsbegünstigung und beim Optionsmodell,
- ▶ Regelungen zu grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen in der Unternehmensgruppe in § 1 Abs. 3d und 3e AStG,
- ▶ Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung, u. a. durch eine Anhebung der Bemessungsgrundlage auf 10 Mio. Euro,
- ▶ Einführung der eRechnung ab 2025 mit Übergangsregelungen,
- ▶ Bürokratieabbau u. a. durch Anhebung von umsatzsteuerlichen Schwellenwerten.

Hinweis: Modifizierungen der Zinsschranke sowie steuerliche Anpassungen, die aufgrund des Wegfalls der Begriffe der Gesamthand und des Gesamthandsvermögens infolge der erstmaligen Anwendung des MoPeG erforderlich wurden, sind bereits im Rahmen des Kreditzweckmarktförderungsgesetzes beschlossen worden und zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Weitere Details zum Vermittlungsergebnis zum Wachstumschancengesetz lesen Sie hier:



Buchwertübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften möglich!

Mit Beschluss vom 28.11.2023 (Az. 2 BvL 8/13, DStR 2024, S. 155) kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit eine Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht vorgesehen ist.

In § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG ist geregelt, dass Wirtschaftsgüter

- ▶ unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft in das Betriebsvermögen ihrer Gesellschafter oder umgekehrt,
- ▶ unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen derselben Personengesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, an der der Gesellschafter beteiligt ist, oder umgekehrt, oder

- ▶ unentgeltlich zwischen den Sonderbetriebsvermögen verschiedener Gesellschafter einer Personengesellschaft

zum Buchwert, und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven, übertragen werden können.

Nicht vorgesehen ist allerdings die Buchwertübertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Personengesellschaft, an der der übertragende Gesellschafter beteiligt ist.

Die Benachteiligung der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften jedenfalls verstößt nach Auffassung des BVerfG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31.12.2000 eine Neuregelung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung bleibt § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, dass die Vorschrift

auch für unentgeltliche Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaft nach dem 31.12.2000 anzuwenden ist. In allen offenen Fällen von Übertragungen zwischen beteiligungsidentischen Schwestergesellschaften kann somit unter Bezugnahme auf das BVerfG-Urteil die buchwertneutrale Übertragung beansprucht werden. Unklar bleibt allerdings, inwieweit Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen nicht vollständig beteiligungsidentischen Personengesellschaften zukünftig ebenfalls von der Norm erfasst sein werden.

Hinweis: Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde durch das MoPeG zivilrechtlich der Begriff des Gesamthandsvermögens von Personengesellschaften durch den des Gesellschaftsvermögens ersetzt. Für Zwecke der Ertragsbesteuerung sieht § 39 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 AO in der seit 01.01.2024 geltenden Fassung allerdings explizit vor, dass Personengesellschaften weiterhin als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Somit wirkt sich der Beschluss des BVerfG auch auf die aktuelle Rechtslage aus.

Erreichen der Schachtelbeteiligungsschwelle bei unterjährigem Anteilserwerben

Die Beteiligungsschwelle von 10 % für die Anwendung der Steuerbefreiung von Dividenden, die von Körperschaften bezogen werden, kann auch bei unterjährigem Beteiligungserwerb von mehreren Veräußerern erreicht werden, wenn aus Sicht des Erwerbers ein wirtschaftlich einheitlicher Erwerbsvorgang vorliegt.

Dividenden und ähnliche Bezüge, die von Körperschaften bezogen werden, sind im Ergebnis zu 95 % körperschaftsteuerfrei (§ 8b Abs. 1 und 5 KStG), wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres min-

destens 10 % des Stammkapitals beträgt. Der unterjährige Erwerb von mindestens 10 % der Anteile gilt dabei als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt.

Laut Urteil des BFH vom 06.09.2023 (Az. I R 16/21, DStR 2024, S. 25) kann dies auch durch mehrere unterjährige Anteilserwerbe erreicht werden, die zwar nicht für sich genommen, jedoch zusammen die 10 %-Grenze erreichen. Voraussetzung sei, dass aus Sicht des Erwerbers ein wirtschaftlich einheitlicher Vorgang vorliege. Ob die Anteile von einem oder mehreren

Veräußerern stammen, dürfe ausgehend von der Entstehungsgeschichte und des Zwecks der Norm hingegen keinen Unterschied machen. Entscheidend sei allein, ob durch den Erwerb von mindestens 10 % der Anteile ein unternehmerischer Einfluss auf die Entscheidungen bei der Kapitalgesellschaft ausgeübt werden könne und somit das sog. Schachtelprivileg greife. Bei Erwerb durch einen wirtschaftlich einheitlichen Vorgang, also eines einheitlichen Erwerbentschlusses in kausalem und zeitlichem Zusammenhang, ist dies, so der BFH, gegeben.

Verzicht des Gesellschafters auf unter Nennwert erworbene Genussrechtsforderung

Erwirbt der Gesellschafter einer Personengesellschaft eine Genussrechtsforderung gegen die Gesellschaft unter Nennwert und verzichtet dann auf den die Anschaffungskosten übersteigenden Teil der Forderung, entsteht laut BFH im Gesamthandsbereich ein entsprechender „Wegfallgewinn“, der auch nicht durch Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens neutralisiert werden kann.

Im Streitfall schloss eine Personengesellschaft in 2004 mit Investoren Genussrechtsvereinbarungen und passivierte dafür in der Gesamthandsbilanz Verbindlichkeiten von insgesamt 28 Mio. Euro. Um die in eine finanzielle Schieflage geratene Personengesellschaft zu un-

terstützen, erwarben deren Gesellschafter in 2010 von den Genussrechtsinhabern die Genussrechte zu einem Kaufpreis von 14 Mio. Euro und vereinbarten mit der Gesellschaft einen Forderungsverzicht von 14 Mio. Euro.

Laut Urteil des BFH vom 16.11.2023 (Az. IV R 28/20, DStR 2024, S. 171) ergibt sich daraus im Gesamthandsbereich der Personengesellschaft ein „Wegfallgewinn“ i. H. v. 14 Mio. Euro. Dem stehe keine Einlage oder „Quasi-Einlage“ der Gesellschafter gegenüber. Zwar stellten die erworbenen Forderungen der Gesellschafter Sonderbetriebsvermögen dar. Diese seien aber nur i. H. v. 14 Mio. Euro zu aktivieren, so dass der übersteigende Verzichtsbetrag nicht in das Gesamt-

handsvermögen eingelegt werden könne. Auch die Grundsätze der korrespondierenden Bilanzierung könnten den Ertragsausweis im Gesamthandsbereich der Gesellschaft nicht neutralisieren und stünden dem Ausweis der Forderungen im Sonderbetriebsvermögen mit den Anschaffungskosten nicht entgegen.

Schließlich verneint der BFH auch eine Neutralisierung des Ertrags durch Bildung eines passiven Ausgleichspostens im Gesamthandsbereich. Eine Rechtsgrundlage für die Bildung eines solchen Ausgleichspostens sei nicht ersichtlich.

BVerfG positioniert sich erneut zur Einkünftekorrektur bei unbesicherten Konzerndarlehen

Das BVerfG hat abermals einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des BFH stattgegeben, in dem dieser die Einkünftekorrektur infolge einer Teilwertabschreibung auf ein ausgefallenes unbesichertes Konzerndarlehen nach § 1 Abs. 1 AStG bejahte, ohne eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.

Mit Urteil vom 14.08.2019 (Az. I R 34/18, IStR 2020, S. 590) hatte der BFH seine Rechtsprechungsänderung (u. a. Urteil vom 27.02.2019, Az. I R 81/17, BStBl. II 2020, S. 443, vgl. dazu novus Juli 2019, S. 23) zur Neutralisierung einer gewinnmindernden Ausbuchung eines grenzüberschreitend gewährten, unbesicherten Konzerndarlehens nach § 1 Abs. 1 AStG bestätigt. Erneut hielt es der BFH dabei nicht für erforderlich, die Frage, ob die Anwendung der Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG unverhältnismäßig sein könnte und

damit gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG mit Beschluss vom 08.11.2023 (Az. 2 BvR 1079/20) stattgegeben. Wie bereits mit Beschluss vom 04.03.2021 (Az. 2 BvR 1161/19, vgl. dazu novus Mai 2021, S. 21) zu einem vergleichbaren Sachverhalt ausgeführt, sei angesichts der Unvollständigkeit der Rechtsprechung des EuGH zu den Anforderungen der Niederlassungsfreiheit nicht ersichtlich, dass eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit bei der Gewährung eines nicht fremdüblichen, unbesicherten Konzerndarlehens in jedem Fall gerechtfertigt sei. Nach Auffassung des BVerfG ist der BFH daher verpflichtet, die Rechtsfrage dem EuGH vorzulegen.

Das BVerfG wies zudem darauf hin, dass es den Ansatz des BFH, für den nach § 1 Abs. 1 AStG erforderlichen Fremdvergleich von dem Erfordernis einer Vollbesicherung bei einer Darlehensgewährung über das Kontokorrentkonto auszugehen, und sich nicht zur üblichen Höhe von Sicherheiten und zu möglichen Wechselwirkungen mit der Höhe des vereinbarten Zinssatzes zu äußern, nicht teilt.

Infolge der Nichtvorlage vor den EuGH sei das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt. Das Urteil des BFH wurde daher aufgehoben und das Verfahren an den BFH zurückverwiesen.

Hinweis: Das angefochtene BFH-Urteil ist Teil einer Reihe von Urteilen zur Einkünftekorrektur bei unbesicherten Konzerndarlehen (zuletzt BFH-Urteil vom 13.01.2022, Az. I R 15/21, BStBl. II 2023, S. 675).

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Swap-Zinsen nur bei wirtschaftlicher Einheit mit Darlehen

Aufwendungen für einen Zinsswap unterliegen laut BFH nur dann als Entgelte für Schulden der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung, wenn der Darlehensvertrag und das Swap-Geschäft eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Mit Urteil vom 16.11.2023 (Az. III R 27/21, DStR 2024, S. 103) führt der BFH dazu aus, dass Aufwendungen für einen Zinsswap bei isolierter Betrachtung nicht als Entgelte für Schulden i. S. v. § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG qualifizieren, da sie nicht für die Zurverfügungstellung von Fremdkapital geleistet werden.

Ausnahmsweise könne aber die Zinsswap-Vereinbarung mit dem Darlehen, dessen Zinsrisiko durch den Zinsswap abgesichert

werden soll, zusammenzufassen und als einheitliche Schuld zu betrachten sein, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dann hätten die Swap-Aufwendungen einen zinsähnlichen Charakter.

Für eine solche einheitliche Schuld reiche es jedoch nicht bereits aus, dass ein Vertrag nicht ohne den anderen geschlossen worden wäre oder im Darlehensvertrag der Zinsswap-Vertrag als Absicherungsgeschäft vereinbart worden ist. Auch ein bloßer Kausal- oder Veranlassungszusammenhang begründe laut BFH nicht zwingend eine wirtschaftliche Einheit zwischen Darlehen und Zinsswap. Erforderlich sei vielmehr, dass das Darlehen als Grundgeschäft und der Zinsswap als Absicherungsgeschäft in sachlicher,

zeitlicher und personeller Hinsicht eng miteinander verflochten sind. Dazu müssten die Geschäfte hinsichtlich der Beträge, der Laufzeiten, der Zeitpunkte der Vertragsabschlüsse und der vertragsschließenden Personen im Wesentlichen kongruent und insb. die Fälligkeitstermine der Zins- und Swap-Verbindlichkeiten aufeinander abgestimmt sein.

Hinweis: Soweit Swap-Aufwendungen nicht ausnahmsweise als Zinsen zu behandeln sind, ist auf einkommen- bzw. körperschaftsteuerlicher Ebene § 15 Abs. 4 EStG zu beachten. Hiernach können Aufwendungen aus Termingeschäften, wozu grundsätzlich auch Zinsswaps zählen, nur von Gewinnen aus Termingeschäften abgezogen werden.

Erneute Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge

In zwei aktuellen Entscheidungen bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung, wonach keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe des Säumniszuschlags bestehen.

Mit Urteil vom 23.08.2023 (Az. X R 30/21, NWB 2024, S. 227) entschied der X. Senat des BFH, dass auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gesetzliche Höhe des Säumniszuschlags von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags je angefangenem Monat bestehen. Damit schließt sich der X. Senat zwei vorhergehenden Entscheidungen des VII. Senats an: Mit Urteilen vom 23.08.2022 (Az. VII R 21/21, BStBl. II 2023, S. 304) und 15.11.2022 (Az. VII R 55/20, BStBl. II 2023, S. 621) entschied dieser, dass sich die vom BVerfG mit Beschluss vom 08.07.2021 (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) herausgearbeiteten Grundsätze, wonach die Verzinsung von Steuernachzahlungen

und Steuerforderungen in Höhe von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, nicht auf Säumniszuschläge übertragen lassen. Ferner wurde klargestellt, dass die Höhe des Säumniszuschlags auch in einer Niedrigzinsphase durch den vom Gesetzgeber verfolgten Normzweck gedeckt sei (siehe novus April 2023, S. 14 und Mai 2023, S. 11).

In einem Verfahren zur Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes hat der XI. Senat mit Beschluss vom 13.09.2023 (Az. XI B 38/22 (AdV), DStR 2024, S. 112) entschieden, dass in den Jahren 2016 und 2017 ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe des Säumniszuschlags bestehen (so auch nochmals der X. Senat des BFH mit Beschluss vom selben Tag zu Zeiträumen ab 2019, Az. X B 52/23 (AdV), DStR 2023, S. 2443, siehe novus November 2023, S. 15).

Ebenso hatte der VI. Senat des BFH mit Beschluss vom 28.10.2022 (Az. VI B 15/22 (AdV), DStR 2022, S. 2437) bei summarischer Prüfung keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und Unionsrechtskonformität der Höhe der Säumniszuschläge identifiziert.

Hinweis: Zu einer anderen Beurteilung kommt hingegen der VIII. Senat des BFH, nach dessen Auffassung sich bei summarischer Prüfung durchaus ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge ergeben, soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind (Beschluss vom 11.11.2022, Az. VIII B 64/22 (AdV)). Er vertritt die Auffassung, dass Säumniszuschläge nicht nur ein Druckmittel sind, sondern zusätzlich die Funktion einer Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern haben (ebenso der V. Senat des BFH, Beschluss vom 23.05.2022, Az. V B 4/22 (AdV), DStR 2022, S. 1548).

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Voraussetzungen für die ermäßigte Besteuerung von Abfindungen verfassungsgemäß

Das Niedersächsische Finanzgericht hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen, die für die ermäßigte Besteuerung von Abfindungen vorliegen müssen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung können Abfindungen nur dann gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 EStG (sog. Fünftelregelung) tarifbegünstigt besteuert werden, wenn sie zu einer Zusammenballung von Einnahmen innerhalb eines Veranlagungszeitraums führen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund der Beendi-

gung des Arbeitsverhältnisses im Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als er bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte.

Das FG Niedersachsen (Urteil vom 17.03.2023, Az. 15 K 19/21, EFG 2023, S. 928) hat entschieden, dass diese Voraussetzung nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt. Die Fünftelregelung diene der Vermeidung progressionsbedingter Härten und sei eine Ausnahmeregelung. Zwar könne die Vorschrift in Einzelfällen, z. B. bei geringen laufenden Einkünften im Entschä-

digungsjahr, zu einer verfassungswidrigen Begünstigung führen, doch sei die Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die die Fünftelregelung in Anspruch nehmen können, und Steuerpflichtigen, die dem normalen Einkommensteuertarif unterliegen, nach Zahl und Umfang von geringem Ausmaß. Zudem sei die strukturelle Bedeutung für die Einkommensteuer gering, so dass eine lastengleiche Besteuerung der von der Norm nicht erfassten Steuerpflichtigen im Falle der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift nicht in Frage gestellt wäre.

Umzugskosten ab 01.03.2024

Mit Schreiben vom 28.12.2023 (DStR 2024, S. 114) hat das BMF die ab 01.03.2024

geltenden Werte für Umzugskosten bekanntgegeben, die für eine lohnsteuerfreie

Kostenerstattung im Fall eines beruflich bedingten Umzugs heranzuziehen sind.

	Bis 29.02.2024	Ab 01.03.2024
Höchstbetrag für umzugsbedingte zusätzliche Unterrichtskosten für Kinder	1.181 Euro	1.286 Euro
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen für den Arbeitnehmer	886 Euro	964 Euro
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen für andere Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitnehmer	590 Euro	643 Euro
Pauschvergütung für Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes ohne Wohnung oder nach dem Umzug ohne eigene eingerichtete Wohnung	177 Euro	193 Euro



IMMOBILIENBESTEUERUNG

Veräußerung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohngrundstücks

Der BFH geht in mehreren Urteilen auf die Frage ein, ob eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken als Voraussetzung für die Steuerbefreiung des Gewinns aus der Veräußerung einer privaten Immobilie innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist vorliegt.

Der Gewinn aus der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen Immobilie innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist ist dann nicht zu versteuern, wenn die Immobilie zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken verneint der BFH jedoch, wenn eine Wohnung seit der Fertigstellung bis zur Veräußerung unentgeltlich an die (Schwieger-)Mutter überlassen wurde. Laut Urteil des BFH vom 26.09.2023

(Az. IX R 13/23, DStR 2024, S. 177) liegt eine Selbstnutzung nur vor, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst oder einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind bewohnt wird. Aus der Definition der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nach § 4 Satz 2 Eigenheimzulagengesetz, wonach eine solche Nutzung auch bei unentgeltlicher Überlassung an Angehörige i. S. v. § 15 AO zu Wohnzwecken gegeben ist, ergebe sich nichts anderes. Diese Wertung lasse sich nicht auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG übertragen.

Hinweis: Der BFH hat seine einschränkende Auslegung des Begriffs für eigene Wohnzwecke in weiteren Urteilen bestätigt. So stellt sowohl die unentgeltliche Nutzungsüberlassung an den geschiedenen Ehegatten (BFH-Urteil vom 14.11.2023, Az. IX R 10/22) als auch an ein nicht mehr nach § 32 EStG berücksichtigungsfähiges Kind (BFH-Urteil vom 24.05.2022, Az. IX R 28/21) keine eigene Nutzung in diesem Sinne dar.

Auch im Fall der Veräußerung eines vom Wohngrundstück durch Teilung abgetrennten unbebauten Grundstücks verneint der BFH eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Zwar umfasst die Steuerbefreiung bei Nutzung eines Wohngebäudes zu eigenen Wohnzwecken auch den damit in einheitlichem Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehenden Grund und Boden. Dieser Zusammenhang muss laut Urteil des BFH vom 26.09.2023 (Az. IX R 14/22) grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung noch vorliegen, entfällt aber, soweit von einem bisher ungeteilten Wohngrundstück ein (unbebauter) Teil abgetrennt wird. Die Grundstücksteilung bewirke in Bezug auf die Annahme eines einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs eine Zäsur, so dass die Bewertung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken für die beiden neu entstandenen Grundstücke jeweils getrennt voneinander zu erfolgen habe.

Private Grundstücksveräußerung nach Erwerb eines Erbanteils

Der Erwerb von Anteilen an einer Erben-gemeinschaft und die spätere Veräuße-rung des zur Erbmasse gehörenden Grundstücks führen nicht zu einem steuerpflichtigen privaten Veräuße-rungsgeschäft.

Im Streitfall erwarb ein Erbe die anderen Anteile an einer Erbengemeinschaft, zu deren Erbmasse ein Grundstück gehörte von einem Dritten, der zuvor die Erban-teile von den Miterben erworben hatte. Innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußerte der Erbe das Grund-stück aus der Erbmasse mit Gewinn.

Entgegen der Auffassung der Finanzver-waltung vertrat der BFH mit Urteil vom 26.09.2023 (Az. IX R 13/22, DStR 2024, S. 22) die Ansicht, dass die Grundstücks-veräußerung nicht zu einem Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 EStG führt. Der Erwerb der gesamt-

händerischen Beteiligung an der Erben-gemeinschaft stelle bei zivilrechtlicher Betrachtung keinen anteiligen Erwerb des darin enthaltenen Grundstücks dar. Es fehle daher an der wirtschaftlichen Identität zwischen erworbenem und ver-äußertem Wirtschaftsgut und damit an der für die Erfüllung des Tatbestands des privaten Veräußerungsgeschäfts erfor-derlichen Nämlichkeit.

Eine Anwendung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO (anteilige Zurechnung bei Gesamthands-vermögen) scheidet nach Auffassung des BFH ebenfalls aus. Nach gefestigter BFH-Rechtsprechung werde eine anteilige Zurechnung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO im Rahmen eines privaten Veräuße-rungsgeschäfts i. S. v. § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG nur dann erforderlich, wenn die Gesamthand, die nicht Schuldnerin der Einkommensteuer ist, selbst den Be-steuerungstatbestand erfüllt. Bei durch

einzelne Gemeinschafter – wie im Streit-fall – verwirklichte Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgänge sei hingegen eine Zurechnung nach Bruchteilen nicht erfor-derlich.

Hinweis: Etwas anderes gilt, wenn statt eines Anteils an einer Erbengemeinschaft ein Anteil an einer Personengesellschaft betroffen ist. In diesem Fall fingiert § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG mit der Anschaf-fung des Anteils die Anschaffung der anteiligen Wirtschaftsgüter. Mit dem Ur-teil ändert der BFH seine bisherige Recht-sprechung (BFH-Urteil vom 20.04.2004, Az. IX R 5/02) und widerspricht zudem der im BMF-Schreiben vom 14.03.2006 (BStBl. I 2006, S. 253, Rn. 43) vertretenen Auffassung der Finanzverwaltung zur ertragsteuerlichen Behandlung der Erben-gemeinschaft und ihrer Auseinanderset-zung.

UMSATZSTEUER

Keine Unternehmereigenschaft eines Aufsichtsratsmitglieds mit Sitzungsvergütung

Das FG Köln entschied mit Urteil vom 15.11.2023 (Az. 9 K 1068/22), dass ein Aufsichtsratsmitglied, das eine Sitzungs-vergütung erhält, kein umsatzsteuer-licher Unternehmer ist.

Nachdem der EuGH mit Urteil vom 13.06.2019 (Rs. C420/18, IO, DStR 2019, S. 1396) bei einem Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung mit Festvergütung die selbständige Tätigkeit und damit die Unternehmereigenschaft verneinte, gab auch der BFH mit Urteil vom 27.11.2019 (Az. V R 23/19 (V R 61/17), BStBl. II 2021, S. 542) seine bisherige Rechtsprechung auf und übernahm die Grundsätze des EuGH jedenfalls für die Tätigkeit eines Mitglieds eines Aufsichtsrats mit Festvergütung und verneinte die Unternehmereigenschaft.

Dieser Rechtsprechung folgte das BMF und änderte den UStAE, wobei eine 10 %-Gren-ze festgelegt und auch Sitzungsgelder als „variable Vergütungen“ definiert wurden.

Im Urteilsfall des FG Köln ging es um die umsatzsteuerliche Behandlung der Tätigkeit als Aufsichtsrat verschiedener Gesellschaften in den Streitjahren 2015 bis 2020. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhielt für seine Tätigkeiten eine Sit-zungsvergütung, die er entsprechend der damals geltenden Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung der Umsatzsteuer unterwarf. Später begehrte er auf-grund der EuGH-Entscheidung zur feh-lenden Unternehmereigenschaft die ent-sprechende Änderung der Umsatzsteuer-erbescheide, was das FA ablehnte.

Mit Urteil vom 15.11.2023 entschied das FG Köln, dass der Aufsichtsrat nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer anzuse-hen sei. Hierfür spreche, dass der Auf-sichtsrat in seiner Funktion als Organ der Aktiengesellschaft nicht im eigenen Namen und in eigener Verantwortung tätig war. Ferner trage er im Hinblick auf seine Vergütung kein wirtschaftliches Risiko, da es sich bei den vereinbarten Sitzungsgel-dern nicht um eine variable Vergütung han-delte. Insb. hatte der Aufsichtsrat keine Möglichkeit, auf die Höhe seiner Sitzungs-vergütungen z. B. durch eine häufigere Ein-berufung von Aufsichtsratssitzungen Ein-fluss zu nehmen, da die Vorgaben aus Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung eine zurückhaltende Sitzungspraxis vor-sahen.

Hinweis: Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Revision wird beim BFH unter dem Az. XI R 35/23 geführt. Im Verfahren wird der BFH wahrscheinlich auch auf eine EuGH-Entscheidung vom 21.12.2023 (Rs. C-288/22, TP) eingehen. Darin verneinte der EuGH für die Tätigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft nach luxemburger Recht zwar mangels Selbständigkeit eine unternehmerische Tätigkeit, doch stützte er dies primär auf ein im luxemburger Recht fehlendes eigenes Haftungsrisiko aus der Tätigkeit. Aufsichtsratsmitglieder einer deutschen Aktiengesellschaft kön-

nen hingegen nach § 116 i. V. m. § 93 AktG gegenüber der Gesellschaft für eigene Pflichtverletzungen zum Schadensersatz verpflichtet sein, was ggf. zu einer anderen Einschätzung führen könnte.

Damit bleibt es spannend bei der Beurteilung der Unternehmereigenschaft von Mitgliedern überwachender Gremien. Ausführliche Informationen zur aktuellen EuGH-Entscheidung erhalten Sie in unserem Umsatzsteuer-Newsletter vom 07.04.2022.

Ebenfalls interessant ist, dass das FG Köln entgegen der Verwaltungsauffassung und der BFH-Rechtsprechung mangels Gefährdung des Steuerauskommens eine rückwirkende Korrektur der Umsatzsteuer ohne Rechnungsberichtigung nach § 14c Abs. 1 UStG und ohne Rückzahlung der Steuer an den Leistungsempfänger für möglich hält.



EU-Mehrwertsteuervorschriften für Privatunterricht

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens hat die Europäische Kommission Deutschland zur Einhaltung der EU-Mehrwertsteuervorschriften für Privatunterricht aufgefordert.

Nach § 4 Nr. 21 UStG werden die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorschrift befreit in Buchst. a die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen. Nach Buchst. b sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer an Schulen und Hochschulen steuerbefreit.

Die Befreiung für Unterrichtsleistungen von selbständigen Lehrern greift zum einen, wenn die Unterrichtsleistungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen sowie sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, erbracht werden. Zum anderen sind Unterrichtsleistungen von privaten Lehrern befreit, wenn die Unterrichtsleistung an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen erbracht wird und die Bildungseinrichtung über eine Bescheinigung der zuständigen

Landesbehörde verfügt, aus der hervorgeht, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Die unionsrechtliche Befreiungsvorschrift in Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL, wonach von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht von der Mehrwertsteuer befreit wird, setzt demgegenüber nicht voraus, dass die Privatlehrer nur für bestimmte Einrichtungen tätig sind.

Dementsprechend wird bereits seit Längerem die Meinung vertreten, dass in § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG die unionsrechtlichen Vorgaben zur Steuerbefreiung von Privatunterricht nicht korrekt umgesetzt werden (z. B. EuGH-Urteil vom 28.01.2010, Rs. Ingenieurbüro Eulitz GbR, C-473/08, DStR 2010, S. 218). Der BFH gestattet sogar, dass sich betroffene Steuerpflichtige unmittelbar auf die unionsrechtlichen Befreiungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und Buchst. j MwStSystRL berufen können (BFH-Urteil vom 24.01.2008, Az. VR 3/05, BStBl. II 2012, S. 267).

Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen aus der MwStSystRL nicht nachkommt. So stehe das Erfordernis, dass eine von einer zuständigen Landesbehörde auszustellende Be-

scheinigung vorgelegt werden muss, aus der hervorgehe, dass die Unterrichtsleistungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten, nicht im Einklang mit dem EU-Recht in der Auslegung durch den EuGH.

Die EU-Kommission hatte bereits in der Vergangenheit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die EU-Kommission nun beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Reagiert die Bundesrepublik nicht innerhalb von zwei Monaten auf die Stellungnahme und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, kann die EU-Kommission den EuGH anrufen.

Hinweis: Wie betroffene Privatlehrer sowie deren Auftraggeber auf die neuen Entwicklungen reagieren können, erfahren Sie in unserem Umsatzsteuer-Newsletter vom 14.02.2024 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Privatunterricht.



Vorsteuerabzug bei unentgeltlichen Zuwendungen

Die Finanzverwaltung reagiert auf die geänderte EuGH- und BFH-Rechtsprechung und erleichtert den Vorsteuerabzug bei unentgeltlichen Zuwendungen an Dritte bzw. reduziert den Anwendungsbereich der unentgeltlichen Wertabgabe.

Mit Urteil vom 16.09.2020 (Rs. C-528/19, Mitteldeutsche Hartstein-Industrie) entschied der EuGH, dass ein Vorsteuerabzugsrecht aus Ausbaumaßnahmen einer Gemeindestraße besteht, wenn eine Straße sowohl vom Steuerpflichtigen als auch der Öffentlichkeit genutzt wird und der Ausbau nicht über die betrieblichen Erfordernisse hinausgeht. Diese Rechtsprechung hatte der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsauffassung und entgegen der Verwaltungsauffassung mit Urteil vom 16.12.2020 (Az. XI R 26/20 (XIR 28/17), DStR 2021, S. 1167) bestätigt.

Mit dem nun vorliegenden Schreiben vom 24.01.2024 (Az. III C 2 – S 7109/19/10004 :001, DStR 2024, S. 242) bestätigt das BMF zwar zunächst die bisherigen, zuletzt mit BMF-Schreiben

vom 07.06.2012 (Az. VID 2 – S 7300/07/10001:001, DStR 2012, S. 1185) aufgestellten Grundsätze zum Vorsteuerabzug bei Erschließungsmaßnahmen. Danach führen unentgeltliche Übertragungen im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen regelmäßig zum Vorsteuerauschluss. Ausnahmen hiervon sieht die Finanzverwaltung nur in den Fällen, in denen nach der geänderten Rechtsprechung kein unsteuerter Endverbrauch droht.

Vor diesem Hintergrund erläutert die Finanzverwaltung in einem neuen Abschn. 3.2 Abs. 4 UStAE, in welchen Fällen hiervon ausgegangen werden kann, so dass auf die Besteuerung nach § 3 Abs. 1b und 9a UStG verzichtet werden kann. Ein unsteuerter Endverbrauch liegt demnach nicht vor, wenn die bezogene Eingangsleistung nicht über das hinausgeht, was erforderlich bzw. unerlässlich ist, um diesen Zweck zu erfüllen, die Kosten der Eingangsleistung (kalkulatorisch) im Preis der getätigten Ausgangsumsätze enthalten sind und der Vorteil des Dritten allenfalls nebensächlich ist.

Korrespondierend wird in Abschn. 15.2b Satz 3 UStAE ein neuer Abs. 2a eingefügt in dem die Finanzverwaltung die einzelnen Voraussetzungen konkretisiert, unter denen zukünftig ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Das neue BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Regelungen im BMF-Schreiben vom 07.06.2012 sind weiter anzuwenden, soweit mit dem nun vorliegenden BMF-Schreiben keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Hinweis: Ausführliche Hinweise zur geänderten Verwaltungsauffassung zum Vorsteuerabzug bei unentgeltlichen Zuwendungen finden Sie in unserem Umsatzsteuer Newsletter vom 31.01.2024



Neue Aufzeichnungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister

Seit 01.01.2024 gelten für Zahlungsdienstleister besondere Aufzeichnungs- und Meldepflichten für grenzüberschreitende Zahlungen. Die entsprechenden Vorschriften wurden durch das Jahressteuergesetz 2022 in § 22g UStG aufgenommen. Nun nimmt das BMF mit Schreiben vom 28.12.2023 (Az. III C 5 – S 7420/20/10007 :004, DStR 2024, S. 115) Stellung zu den neuen Regelungen.

Zahlungsdienstleister sind im Rahmen der neuen Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß § 22 UStG verpflichtet, besondere Aufzeichnungs- und Meldepflichten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungsdiensten zu erfüllen. Der seit 01.01.2024 geltende § 22g UStG enthält eine Regelung dazu, welche Angaben

konkret aufzuzeichnen sind. Gemäß § 22g Abs. 4 UStG sind Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz jeweils für das Kalendervierteljahr bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an das BZSt vollständig zu übermitteln.

Das BMF-Schreiben enthält detaillierte Erläuterungen zur gesetzlichen Neuregelung. U.a. nimmt die Finanzverwaltung darin ausführlich Stellung zum sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der besonderen Verpflichtungen für Zahlungsdienstleister, zum Verfahren zur Übermittlung der Aufzeichnungen sowie zu den Sanktionen bei Missachtung der Aufzeichnungs-, Melde-, oder Aufbewahrungspflichten.

Hinweis: Die erstmalige Übermittlung muss für das erste Kalendervierteljahr 2024, damit spätestens bis 30.04.2024, erfolgen. Gemäß BMF-Schreiben wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die Übermittlung für das erste Kalendervierteljahr erst bis zum 31.07.2024 erfolgt.

Zu beachten ist weiterhin, dass es gemäß § 26a Abs. 2 Nr. 8 bis 10 UStG eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann, wenn ein Zahlungsdienstleister seiner Aufzeichnungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.



INTERNATIONALES STEUERRECHT – BRISANT

BMF aktualisiert Schreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach DBA

Das BMF hat seine bisherigen Ausführungen zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) überarbeitet. Darin finden sich einige Klarstellungen, es werden aber zugleich zusätzliche Dokumentationspflichten für Arbeitgeber ausgelöst.

Mit dem Schreiben vom 12.12.2023 (Az. IV B 2 – S 1300/21/10024 :005, BStBl. I 2023, S. 2179) ersetzt das BMF seine bisherigen Verlautbarungen (BMF-Schreiben vom 03.05.2018, BStBl. I 2018, S. 643, und vom 22.04.2020, BStBl. I 2020, S. 483) und fasst insgesamt seine Ausführungen zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA zusammen. Die Ausführungen des BMF in seinem Schreiben vom 12.12.2023 sind grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden.

Das BMF geht u. a. auf folgende Themen ein:

DBA-Ansässigkeit bei doppelter Ansässigkeit

Das BMF erläutert, wie die DBA-Ansässigkeit in Fällen der doppelten Ansässigkeit zu bestimmen ist. Es zeichnet sich erhebliches Streitpotential mit den Steuerpflichtigen und im Anschluss zwischen den betroffenen Staaten bei Auslandseinsätzen ab, die länger als ein Jahr und kürzer als fünf Jahre dauern (Rn 18). So soll die DBA-Ansässigkeit bei Einsätzen bis zu einem Jahr in Deutschland verbleiben. Bei einer Dauer von fünf Jahren oder länger wird der Wechsel vermutet. Damit verbleibt erhebliche Rechtsunsicherheit für den regelmäßig anzutreffenden Fall des Auslandseinsatzes von einem bis zu fünf Jahren.

Hinweis: Bei zeitlich befristeten Einsätzen zwischen einem und fünf Jahren sollte in Zweifelsfällen der deutsche Wohnsitz nach Möglichkeit aufgegeben werden, um langwierige Auseinandersetzungen infolge zu erwartender Doppelbesteuerungen von vornherein zu verhindern.

Wirtschaftlicher Arbeitgeber

Ausführungen zur grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung wurden aus den Verwaltungsgrundsätzen – Arbeitnehmerentsendung (BMF-Schreiben vom 09.11.2001, BStBl. I 2001, S. 796) übernommen. Ausführlich geht das BMF dabei auf die Bestimmung des wirtschaftlichen Arbeitgebers ein, der im Fall der Arbeitnehmerentsendung in das Inland als inländischer Arbeitgeber anzusehen ist und den Lohnsteuerabzug vor-

zunehmen hat. Neben der Einbindung des entsandten Arbeitnehmers in das aufnehmende Unternehmen ist dazu die Kostentragung durch dieses Unternehmen erforderlich. Die Kostentragung ist zu bejahen, wenn der entsandte Arbeitnehmer infolge des eigenen Interesses des aufnehmenden Unternehmens eingesetzt wird und dieses alle mit der Entsendung in Verbindung stehenden Kosten trägt oder nach Fremdvergleichsgrundsätzen hätte tragen müssen (Rz. 152). Neu ist hierbei die Verpflichtung des wirtschaftlichen Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer zu bescheinigen, welche und in welcher Höhe Vergütungsbestandteile und sonstige Lohnkosten getragen bzw. nach Fremdvergleichsgrundsätzen weiterbelastet wurden (Rz. 167).

Hinweis: Explizit geht das BMF auch auf den Sonderfall ein, dass ein Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist formal mit einem im Ausland ansässigen verbundenen Unternehmen einen Arbeitsvertrag schließt und für das aufnehmende Unternehmen im Inland ggf. unentgeltlich tätig wird. Auch hier soll das aufnehmende Unternehmen, wenn es wirtschaftlich die Kosten trägt oder nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu tragen hätte, zum Lohnsteuerabzug im Inland verpflichtet sein. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Leistungen der entsandten leitenden Person Preisbestandteil der Dienstleistung des entsendenden verbundenen Unternehmens ist (Rz. 178 ff).

Nicht direkt zuordenbare Vergütungen

Klarstellend führt das BMF aus, dass grundsätzlich der Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Vergütungen aus

nichtselbständiger Arbeit hat, es sei denn, die Tätigkeit wird in einem anderen Staat ausgeübt, dem dann regelmäßig nach den DBA-Regelungen das Besteuerungsrecht hinsichtlich der direkt zuordenbaren Vergütungen zusteht (Rz. 223). Bei nicht direkt zuordenbaren Vergütungen bedarf es hingegen einer Aufteilung. Dies stellt das BMF u. a. am Beispiel der Besteuerung von Abfindungszahlungen dar. Die Aufteilung der Abfindungszahlungen soll sich grundsätzlich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber richten und bei Tätigkeitsausübung in mehreren Staaten nach den jeweiligen Tätigkeitszeiten den Staaten zugewiesen werden. War der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern im Konzern tätig und bemisst sich die Höhe der Abfindung nach der gesamten Beschäftigungsdauer, sind die jeweiligen Dienstzeiten zusammenzurechnen und entsprechend den Staaten zuzuweisen (Rn. 257).

Als weiteres Beispiel nicht direkt zuordenbarer Vergütungen werden mit Verweis auf die BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 21.12.2022, Az. I R 11/20, BStBl. II 2023, S. 825) Stock-Options, hierbei auch im Sonderfall nicht handelbarer Optionen (Rz. 282), sowie Antrittsgelder (BFH-Urteil vom 11.04.2018, Az. I R 5/16, BStBl. II 2018, S. 761) eingearbeitet (Rz. 249 ff).

Hinweis: Die Ausführungen zur Bestimmung des Besteuerungsrechts bei nicht direkt zuordenbaren Vergütungsbestandteilen macht deutlich, dass hier dem Arbeitgeber umfassende Informationen zur Verfügung stehen müssen, um eine korrekte Besteuerung sicherstellen zu können. So sind neben Angaben

zum jeweiligen Erdienungszeitraum von Sondervergütungen auch Angaben zur Ansässigkeit des Arbeitnehmers und zudem zu den tatsächlichen Arbeitstagen, also ohne z. B. Krankheits- und Urlaubstage, erforderlich. Arbeitgeber mit grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern sind gut beraten, hier auf eine sorgfältige Aufzeichnung zu achten.



Sten Günsel

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

EU-weite Harmonisierung der Verrechnungspreisvorgaben in Sicht

Ab 01.01.2026 sollen in allen EU-Mitgliedstaaten harmonisierte Verrechnungspreisvorschriften gelten. Der Vorschlag der EU-Kommission hierzu liegt auf dem Tisch; der europäische Gesetzgebungsprozess muss aber noch durchlaufen werden.

Konkret präsentierte die EU-Kommission bereits am 12.09.2023 den Entwurf einer EU-Verrechnungspreisrichtlinie als Bestandteil eines umfassenderen Konzepts zur EU-weiten Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage für die Ertragsbesteuerung großer Unternehmen unter der offiziellen Bezeichnung „Proposal for a Council Directive on Business in Europe: Framework for Income Taxation (BEFIT) and Proposal for a Council Directive on Transfer Pricing“.

Zwar sind auch im bereits geltenden Recht der EU-Mitgliedstaaten inhaltliche Gleichläufe bei den Verrechnungspreisregelungen festzustellen, da sich diese oftmals an den Empfehlungen der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien orientieren. Allerdings sehen die OECD-Empfehlungen regelmäßig große Ermessens- und Interpretationsspielräume vor, die in den nationalen Vorgaben der EU-Mitgliedstaaten und anderer OECD-Staaten mitunter unterschiedlich ausgelegt werden. Die Einhaltung der Verrechnungspreisregelungen in den verschiedenen EU-Ländern führt für multinationale Unternehmensgruppen dementsprechend zu hohem Verwaltungsaufwand und in Teilen wesentlichen Doppelbesteuerungsrisiken, die wiederum bei Materialisierung nur über zeit- und kostenaufwändige Verständigungsverfahren eliminiert werden können. Dem will die EU-Kommission im EU-Raum entgegenwirken.

Im Richtlinienentwurf sind deshalb u. a. folgende Regelungen vorgesehen, die anders als die BEFIT-Vorgaben nicht nur für große Unternehmensgruppen, also

solche mit einem Gruppenumsatz von mehr als 750 Mio. Euro, sondern vielmehr für alle international operierenden Unternehmensgruppen mit Aktivitäten in der EU gelten sollen:

- ▶ verbindliche Vorgabe und einheitliche Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes/verpflichtende Anwendung der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien als Maßstab,
- ▶ gemeinsame Definition nahestehender Personen insb. durch Vorgabe einer Mindestbeteiligung von 25 % und Übernahme des sog. Authorized OECD-Approach (AOA) für Betriebsstätten,
- ▶ Anwendung der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode unter den fünf etablierten Methoden der OECD (keine Methodenhierarchie),
- ▶ vereinheitlichte Regelung zur Bandbreiteneinengung von eingeschränkt vergleichbaren Fremdvergleichswerten (Interquartilsbetrachtung),
- ▶ Schaffung eines Standardprozesses zur zügigen Durchführung von Gegenberichtigungen/korrespondierende Anpassungen zur Eliminierung von Doppelbesteuerungen aus Verrechnungspreiskorrekturen („Fast Track“),
- ▶ Harmonisierung der Regelungen zum Vorgehen bei Jahresendanpassungen (Year-end Adjustments)
- ▶ Schaffung der Möglichkeit für die EU-Kommission, konkretisierende Regelungen zu einzelnen Themenbereichen vorzuschlagen, inkl. EU-einheitlicher Safe Harbour Rules (bspw. zu Routine-Vertriebsaktivitäten und Routine-Produktionsaktivitäten).

Hinweis: Um den EU-Mitgliedstaaten noch ausreichend Zeit für die Umsetzung in nationales Recht einzuräumen, müsste der Gesetzgebungsprozess für eine EU-Verrechnungspreisrichtlinie zügig voranschreiten. Bislang sind noch keine Verhandlungsergebnisse mit den EU-Mitgliedstaaten bekannt geworden, was ggf. an der Einbettung in das weit umfangreichere BEFIT-Konzept liegen könnte.

Aus deutscher Sicht ist die vorgesehene EU-Harmonisierung durchaus zu begrüßen, ist doch ein Großteil der vorgesehenen Regelungen in vergleichbarer Form bereits heute im nationalen Recht enthalten. Eine Vereinheitlichung der Verrechnungspreisvorgaben dürfte zudem für Unternehmensgruppen und deren Aktivitäten im EU-Raum zu deutlichen Entlastungen im Compliance-Bereich führen und zudem die Doppelbesteuerungsrisiken aus Verrechnungspreiskorrekturen reduzieren.

Bis zur Verabschiedung der EU-Verrechnungspreisrichtlinie und deren Umsetzung im EU-Raum heißt es allerdings, weiterhin mit den bestehenden Regularien der einzelnen Staaten zu arbeiten und diese im Rahmen der Verrechnungspreisermittlung und -dokumentation zu berücksichtigen.

Mehr zu den aktuellen Herausforderungen und zu erwartenden Entwicklungen im Verrechnungspreisbereich erfahren Sie im Rahmen unseres Webinars „Verrechnungspreise – Update zu praxisrelevanten Entwicklungen und Neuerungen“ am 19.03.2024, zu der Sie sich gerne unter www.ebnerstolz.de/de/unternehmen/veranstaltungen/ anmelden können.



Stundung der Wegzugssteuer bei einem Wegzug in die Schweiz in Altfällen

Bei einem Wegzug in die Schweiz vor dem 01.01.2022 ist laut einer Entscheidung des BFH entgegen der Regelung in § 6 Abs. 4 AStG a. F. die Wegzugssteuer von Amts wegen dauerhaft und zinslos zu stunden. Dies führt allerdings nicht dazu, dass die Wegzugssteuer nicht festzusetzen wäre.

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 06.09.2023 (Az. I R 35/20, DStR 2024, S. 18) und verweist dazu auf das Urteil des EuGH vom 26.02.2019 (Rs. C-581/17, Wächtler, IStR 2019, S. 260), wonach die Stundungsregelung in § 6 Abs. 4 AStG a. F. betreffend Wegzüge in Drittstaaten gegen das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz verstößt. Laut dem EuGH werde das im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Niederlassungsrecht verletzt. Als Grund

für den Verstoß führt der EuGH aus, dass ein Steuerpflichtiger, der seinen Wohnsitz aus Deutschland in die Schweiz verlagert, die Wegzugssteuer auf Wertzuwächse von Gesellschaftsanteilen im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung bzw. auf Antrag gestreckt über maximal fünf Jahre zu entrichten hat. Dagegen unterliegt ein Steuerpflichtiger, der seinen Wohnsitz innerhalb Deutschlands verlegt, erst im Zeitpunkt der Realisierung von Wertzuwächsen der Besteuerung. Darin sieht der EuGH eine Ungleichbehandlung, die gegen das Freizügigkeitsabkommen verstößt.

Auch wenn damit § 6 AStG a. F. geltungserhaltend mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Wegzugssteuer bis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Gesellschaftsanteile zinslos von Amts wegen zu stunden ist, bewirke – so der BFH – das

Freizügigkeitsabkommen nicht, dass die Festsetzung der Wegzugssteuer – wie vom Finanzgericht in erster Instanz vertreten – unzulässig ist.

Hinweis: Für Wegzüge ab 01.01.2022 ist in § 6 Abs. 4 AStG eine einheitliche Stundungsregelung vorgesehen. Sowohl im Fall des Wegzugs in einen anderen EU-Mitgliedstaat als auch in einen Drittstaat kann die Wegzugssteuer auf Antrag in sieben gleichen Jahresbeträgen entrichtet werden, wobei regelmäßig eine Sicherheitsleistung gefordert wird. Nach den Ausführungen des EuGH und des BFH, wonach die steuerlichen Folgen des Wegzugsfalls ins Ausland mit dem Umzug im Inland zu vergleichen sind, könnte diese Regelung ebenfalls gegen EU-Recht verstoßen, da auch hier eine klare Schlechterstellung zum Inlandsfall gegeben ist.

Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten an eine Ltd. mit Verwaltungssitz im Inland

Das BMF passt die Vorgaben zur Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten an eine Ltd. mit Verwaltungssitz im Inland an die ab 01.01.2024 geltenden gesetzlichen Neuregelungen an.

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und nach Ablauf der mit der EU vereinbarten Übergangsregelung sind britische Limited mit Verwaltungssitz im Inland seit 01.01.2021 der zivilrechtlichen Einordnung folgend auch steuerlich nicht mehr als Kapitalgesellschaft, sondern vielmehr je nach Anzahl der beteiligten Personen als Personengesellschaft (OHG oder GbR) oder als Einzelunternehmen zu behandeln.

Das BMF hatte sich bereits mit Schreiben vom 30.12.2020 (BStBl. I 2021, S. 46) zur Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten an die zivilrechtliche (Nachfolge-)Per-

sonengesellschaft bzw. an den Gesamtrechtsnachfolger einer Ein-Personen-Limited geäußert.

Mit dem Kreditzweitmarktförderungs-gesetz vom 22.12.2023 wurden nun mit § 14b AO verfahrensrechtliche Regelungen getroffen, insb. mit Blick auf Körperschaften mit Sitz im Ausland und Geschäftsleitung im Inland, die nach inländischem Gesellschaftsrecht mangels Rechtsfähigkeit nicht als juristische Person zu behandeln sind. Das BMF weist mit Schreiben vom 12.01.2024 (Az. IV D 1 – S 0284/20/10006 :003, DStR 2024, S. 120) darauf hin, dass seit 01.01.2024 Steuerverwaltungsakte an eine britische Limited mit Verwaltungssitz im Inland an diese selbst zu richten sind, soweit die Limited nach materiellem Recht Steuer-schuldner ist.

So ist z. B. der Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag künftig nicht mehr an eine Mehr-Personen-Limited, die weiterhin unter der „Firma“ der Limited im Rechtsverkehr auftritt, mit dem Zusatz „Nachfolgesellschaft“ zu versehen. Vielmehr ist die Bezeichnung der Limited zu verwenden.

Hinweis: § 14b Abs. 4 AO regelt zudem seit 01.01.2024 explizit eine unbeschränkte Haftung der Anteilseigner einer Körperschaft, die im Inland nicht als juristische Person anerkannt wird, wie z. B. bei einer Limited mit Verwaltungssitz im Inland, für Ansprüche aus deren Steuerschuldverhältnis.

Anwendung der erbschaftsteuerlichen Optionsverschonung

Die obersten Finanzbehörden der Länder reagieren auf die Rechtsprechung des BFH und folgen dem Verständnis der Richter. Zum einen darf für jede wirtschaftliche Einheit gesondert ein Antrag auf Optionsverschonung gestellt werden und es muss bei mehreren geschenkten Einheiten nicht mehr einheitlich entschieden werden. Zum anderen gilt, dass sofern eine Erklärung zur Optionsverschonung abgegeben wurde, die Anforderungen dazu aber nicht erfüllt sind, die Anwendung der Regelverschonung auch dann zu verwehren ist, wenn deren Voraussetzungen erfüllt wären.

Rechtsprechung des BFH

Mit Urteil vom 26.07.2022 (Az. II R 25/20, BStBl. II 2024, S. 21) kam der BFH im Fall einer Schenkung vor dem 01.07.2016 zu dem Ergebnis, dass bei einer einheitlichen Schenkung von mehreren wirtschaftlichen Einheiten von begünstigtem Unternehmensvermögen für jede Einheit gesondert eine unwiderrufliche Erklärung zur Vollverschonung abgegeben werden kann. Zudem bindet diese Erklärung aber dahingehend, dass die Regelverschonung nicht zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen der Vollverschonung nicht erfüllt werden – und dies obwohl die Voraussetzungen der Regelverschonung durchaus vorgelegen hätten.

Reaktion der Finanzverwaltung

Die obersten Finanzbehörden der Länder folgen mit gleich lautenden Erlassen vom 22.12.2023 (BStBl. II 2024, S. 21) dieser Rechtsauffassung und wenden diese in allen noch offenen Fällen an.

Zudem weisen die Finanzbehörden darauf hin, dass die Rechtsauffassung nicht nur auf Schenkungen, sondern auch auf Erwerbe von Todes wegen anzuwenden ist. Auch lasse sich die Rechtsauffassung des BFH zur früheren erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen nach § 13a Abs. 1 und 8 ErbStG a. F.

auf die aktuelle, für Erwerbe seit 01.07.2016 geltende Rechtslage nach § 13a Abs. 1 und 10 ErbStG übertragen.

Getrennte Betrachtung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten

Im Einzelnen schlussfolgert die Finanzverwaltung daraus, dass der Erwerber mehrerer wirtschaftlicher Einheiten von begünstigungsfähigem Vermögen für jede Einheit gesondert entscheiden muss, ob er die Regelverschonung nach § 13a Abs. 1 ErbStG oder die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG in Anspruch nimmt und eine entsprechende Erklärung abgeben. Damit kann beim Erwerb mehrerer wirtschaftlicher Einheiten nebeneinander die Anwendung der Regel- und der Optionsverschonung in Betracht kommen. Die zu prüfende Lohnsummenregelung nach § 13a Abs. 3 ErbStG ist demnach für jede wirtschaftliche Einheit gesondert zu betrachten. Die bisherige Zusammenrechnung der Mindestlohnsummen der einzelnen Einheiten ist nicht mehr zulässig. Auch die Einhaltung der Behaltensfrist nach § 13a Abs. 6 ErbStG ist für jede wirtschaftliche Einheit gesondert zu prüfen und kann bei Anwendung der Regel- und Optionsverschonung voneinander abweichen. Die Finanzämter werden angewiesen, die Einhaltung der Fristen gesondert für jede Einheit zu überwachen.

Hinweis: Zur Prüfung des Schwellenwerts von 26 Mio. Euro, der für die Anwendung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen von Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG nicht überschritten werden darf, ist hingegen das begünstigte Vermögen aller wirtschaftlichen Einheiten weiterhin zusammenzurechnen. Bei einem höheren Gesamterwerb von begünstigtem Vermögen sind ebenso das sog. Abschmelzmodell nach § 13c ErbStG und die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG nur einheitlich für alle erworbenen wirtschaftlichen Einheiten anzuwenden.

Erklärung der Optionsverschonung bindend

Bislang vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Regelverschonung gewährt wird, wenn zwar die Erklärung zur Optionsverschonung gestellt wurde, die Voraussetzungen dazu aber nicht vorliegen oder nachträglich, z. B. infolge einer Betriebsprüfung, wegfielen. Dies galt zumindest in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Optionsverschonung für alle wirtschaftlichen Einheiten nicht erfüllt wurden oder der Erwerb nur aus einer wirtschaftlichen Einheit bestand, bei der die Voraussetzungen der Optionsverschonung nicht erfüllt wurden. Wurde hingegen die Optionsverschonung beantragt, die nach bisheriger Rechtsauffassung nur einheitlich für alle wirtschaftlichen Einheiten erklärt werden konnte, wurden die Voraussetzungen der Optionsverschonung jedoch nur von einem Teil der Einheiten erfüllt, konnte insoweit die Optionsverschonung genutzt werden, für die weiteren Einheiten entfiel die Verschonung jedoch insgesamt.

Hinweis: Die obersten Finanzbehörden der Länder gewähren eine Vertrauensschutzregelung. Soweit nach dem bisherigen Rechtsverständnis die Regelverschonung anstelle der Optionsverschonung zu gewähren war, soll dies auch weiterhin gelten, sofern der Antrag auf Optionsverschonung vor dem 25.01.2024 (Veröffentlichung des BFH-Urteils im BStBl.) gestellt wurde.



Nadja Kuner

Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Partnerin bei RSM Ebner Stolz in Karlsruhe

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Teileinkünfteverfahren bei Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft

Der BFH äußerte sich zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und des Teilabzugsverbots auf den Verlust des i. S. v. § 17 EStG beteiligten Gesellschafters aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft. Zudem bestätigte er seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung von ausgefallenen, stehengelassenen Gesellschafterdarlehen.

In Streitfall hatte der BFH u. a. zu entscheiden, ob das Teilabzugsverbot auf den Verlust eines Gesellschafters aus der insolvenzbedingten Auflösung einer GmbH, an der er i. S. v. § 17 EStG beteiligt war, anzuwenden ist. Sowohl die Finanzverwaltung als auch die Vorinstanz verneinten dies, wobei die Vorinstanz als Auflösungsverlust sowohl die Anschaffungskosten der GmbH-Anteile als auch den Ver-

lust aus einem in der Krise stehengelassenen Gesellschafterdarlehen sowie Zahlungen auf Bürgschaften berücksichtigte.

Mit Urteil vom 14.11.2023 (Az. IX R 3/23, NWB 2024, S. 226) widersprach der BFH dieser Vorgehensweise. Korrespondierend zur Steuerbefreiung eines Veräußerungsgewinns von 40 % könnte ein Auflösungsverlust nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der einzelnen Bestandteile des geltend gemachten Auflösungsverlusts entschied der BFH nach Maßgabe des – im Streitjahr 2016 noch anzuwendenden – Eigenkapitalersatzrechtes. Der Verlust aus dem Gesellschafterdarlehen und den Bürgschaften sei demnach mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des

Eintritts der Krise bei der GmbH als nachträgliche Anschaffungskosten i. R. d. § 17 EStG zu berücksichtigen. Der bis zum Kriseneintritt entstandene Verlust sei hingegen den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) zuzurechnen (vgl. dazu BFH vom 20.06.2023, Az. IX R 2/22, DStR 2023, S. 1882).

Hinweis: Zwar betrifft das Urteil die Rechtslage vor Einführung der Vorschrift zu nachträglichen Anschaffungskosten infolge von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen (§ 17 Abs. 2a EStG). Laut einer Entscheidung des BFH (Urteil vom 18.07.2023, Az. IX R 21/21, DStR 2023, S. 2483) kann der Aufteilungsgedanke aber auch auf die aktuelle Rechtslage übertragen werden.

Anwendung der strengen Trennungstheorie bei Übertragung von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen

Werden im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge teilentgeltlich übertragen, ist der Vorgang in einen voll entgeltlichen und einen voll unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Der Veräußerungsgewinn ergibt sich dann aus der Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und der auf den entgeltlichen Teil entfallenden Anschaffungskosten der Anteile.

Mit Urteil vom 22.03.2023 (Az. 2 K 1617/19, EFG 2023, S. 923) hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden, dass bei der teilentgeltlichen Veräußerung im Wege einer gemischten Schenkung von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen (§ 17 EStG) die strenge Trennungstheorie anzuwenden ist. Damit bestätigt das Finanzgericht sowohl die Verwaltungsauf-

fassung (BMF-Schreiben vom 13.01.1993, BStBl. I 1993, S. 80, Rz. 14) als auch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 17.07.1980, Az. IV R 15/76, BStBl. II 1981, S. 11). Das Veräußerungsgeschäft sei danach in einen voll entgeltlichen und in einen voll unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die konkrete Aufteilung habe nach dem Verhältnis der Gegenleistung zum Verkehrswert der übertragenen Anteile zu erfolgen. Übersteige die erhaltene Gegenleistung die auf den entgeltlichen Teil entfallenden Anschaffungskosten, sei die Differenz als Veräußerungsgewinn i. S. d. § 17 EStG zu versteuern.

Eine andere Beurteilung sei trotz der in der Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie zur

Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei teilentgeltlicher Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens für teilentgeltliche Übertragungen von Kapitalgesellschaftsanteilen im Privatvermögen nicht geboten. Auch könnten aus der schenkungsteuerlichen Beurteilung teilentgeltlicher Geschäfte durch den BFH, wonach die Gegenleistung bei der Ermittlung des Werts der Bereicherung abzuziehen ist (z. B. BFH-Beschluss vom 05.07.2018, Az. II B 122/17, BStBl. II 2018, S. 660), keine Rückschlüsse für die ertragsteuerliche Ermittlung des Veräußerungsgewinns gezogen werden.

Hinweis: Das Revisionsverfahren ist derzeit beim BFH (Az. IX R 15/23) anhängig, so dass dieser erneut über die Anwendung der strengen Trennungstheorie im Privatvermögen zu entscheiden hat.

Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften verfassungswidrig?

Das FG Rheinland-Pfalz äußert mit Beschluss vom 05.12.2023 (Az. 1V 1674/23) verfassungsrechtliche Zweifel an der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften und nährt damit die Hoffnung, dass hier eine Änderung erfolgen könnte.

Seit 2021 dürfen Verluste aus Termingeschäften, insb. aus Optionen, Forwards, Futures oder Differenzkontrakten (sog. CFDs), nur noch mit Gewinnen aus solchen Termingeschäften und nur noch bis zu 20.000 Euro pro Jahr im Privatvermögen verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können lediglich in Folgejahre vorgetragen und jeweils i. H. v. 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien nicht jedoch mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG bewirkt also, dass die Verlustverrechnung aus Termingeschäften zwar nicht generell versagt wird, jedoch nur mit (späteren) Gewinnen aus Termingeschäften bzw. Stillhalterprämien und dann nur zeitlich gestreckt zulässig ist.

Im Streitfall aus dem Jahr 2021 erzielte ein Steuerpflichtiger nahezu gleich hohe Gewinne und Verluste aus CFDs. Infolge der Verlustnutzungsbeschränkung

musste er jedoch rund 200.000 Euro versteuern und könnte Verluste ggf. erst über die nächsten zehn Jahre gestreckt zum Abzug bringen. Er wehrte sich gegen den Bescheid u. a. mit Verweis auf das beim BVerfG unter dem Az. 2 BvL 3/21 anhängige Verfahren zu der eingeschränkten Verrechnung von Aktienverlusten im Privatvermögen.

Das FG Rheinland-Pfalz setzte die Vollziehung des Steuerbescheids aus und äußerte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften, da die betragsmäßige Beschränkung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG zu einer Ungleichbehandlung führe, für die nach vorläufiger Prüfung kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vorliege. Es sei nicht schlüssig, weshalb eine Sofortversteuerung einzig für die Gewinne greifen solle. Auch überzeuge nicht, dass der Eintritt von Verlusten bei Termingeschäften deutlich wahrscheinlicher sei. Vielmehr sei es den Einkünften aus Kapitalvermögen wesensimmanent, dass sie häufig aus spekulativen Geschäften erzielt werden. Dass es mehr oder weniger risikoreiche Kapitalanlagen gibt, sei zwar zutreffend, rechtfertige aber noch nicht eine Verlustverrechnungsbeschränkung. Dies

gelte umso mehr, als bei Termingeschäften auch überproportionale Gewinne denkbar sind, gegen deren sofortige Besteuerung der Gesetzgeber offenbar keine Bedenken hat. Es sei nun aber gerade Ausfluss des objektiven Nettoprinzip, dass Gewinne und Verluste steuerlich gleichbehandelt werden müssen. Auch erscheine es unrealistisch, dass der Steuerpflichtige bereits jetzt über zehn Jahre für eine vollständige Verlustnutzung brauche – vorausgesetzt, es stehen jedes Jahr solche positiven Einkünfte zur Verrechnung zur Verfügung. Der Steuerpflichtige wird durch die zeitliche Streckung geradezu animiert, weitere Termingeschäfte einzugehen, um die Verluste steuerlich nutzen zu können.

Gegen den Beschluss des FG Rheinland-Pfalz hat die Finanzverwaltung Beschwerde beim BFH eingelegt (Az. VIII B 113/23).

Hinweis: Der Beschluss bestätigt die seit Einführung der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften in der Literatur einhellig geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung. Nun bleibt das erste Hauptsacheverfahren in dieser Frage abzuwarten.

Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2024

Das BMF hat den Basiszins für die Berechnung der Vorabpauschale für 2024 nach dem InvStG im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Der vom BMF mit Schreiben vom 05.01.2024 (Az. IV C 1 – S 1980-1/19/10038 :008, DStR 2024, S. 33) veröffentlichte Basiszins i. H. v. 2,29 % ist der Berechnung der Vorabpauschale zugrunde zu legen, die Anlegern eines Investmentfonds am 02.01.2025 als zugeflossen gilt. Die Vorabpauschale ist durch die Anleger als Investorsertrag zu versteuern (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG).

Die in 2025 für 2024 zu versteuernde Vorabpauschale ist der Betrag, um den Ausschüttungen des Investmentfonds in 2024 den Basisertrag für 2024 unterschreiten. Dieser ermittelt sich durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zum 01.01.2024 mit 1,603 % (70 % des Basiszinses von 2,29 %). Er ist auf die tatsächliche Wertsteigerung des Fondsanteils im Kalenderjahr unter Hinzurechnung der erfolgten Ausschüttungen begrenzt. Bei Wertverlusten ist der Basisertrag nach unten auf null begrenzt, soweit die Wertminderung des Fondsanteils nicht

auf Ausschüttungen zurückzuführen ist. Bei einem inländischen Depot übernimmt das Kreditinstitut die Ermittlung der Vorabpauschale und unterwirft sie der Kapitalertragsteuer. Im Falle eines ausländischen Depots ist die Vorabpauschale im Rahmen der Veranlagung zu ermitteln und zu erklären.

#VIELESTIMMEN.EINTEAM

Anna Zeiler: Ein abwechslungsreicher Beruf, bei dem der Spaß nicht zu kurz kommt

Anna Zeiler ist Senior Consultant im Bereich Tax Technology bei RSM Ebner Stolz. In dem standortübergreifenden Team Tax Technology beschäftigen sich rund siebzehn Kolleginnen und Kollegen mit der Automatisierung steuerlicher Prozesse mithilfe von technologischen Lösungen sowie mit der Entwicklung und Implementierung von Tax Tools. In diesen Bereichen unterstützt Anna unsere Mandanten bei Digitalisierungsprojekten sowie bei internen Prozessen von RSM Ebner Stolz.

Anna, als ehemalige duale Studentin der Fachrichtung BWL Digital Business Management bist Du ein echtes RSM Ebner Stolz Eigengewächs. Hat Dich das Studium gezielt auf die Tätigkeit im Bereich Tax Technology vorbereitet oder hat sich Dein Interesse für das Thema erst im Laufe des Studiums entwickelt?

Vor meinem dualen Studium bei RSM Ebner Stolz habe ich bei einem Start-up gearbeitet. Dort habe ich bei mehreren Digitalisierungsprojekten für Geschäftsreiseprozesse in Industrieunternehmen mitgewirkt. Das weckte mein Interesse am gesamten Bereich Digitalisierung und so bin ich bin auf den Studiengang BWL Digital Business Management gestoßen, in dem sowohl klassische Inhalte eines BWL-Studiums als auch grundlegendes IT-Wissen vermittelt werden. Aber auch Steuern fand ich immer schon spannend! Deswegen habe ich für mein duales Studium an der DHBW bewusst nach einer Steuerberatungsgesellschaft mit Fokus auf Digitalisierung als Partnerunternehmen gesucht. Fündig wurde ich dann über eine Stellenanzeige für ein duales

Studium bei RSM Ebner Stolz. Dazu muss man sagen, dass andere Kanzleien solche Stellen gar nicht ausgeschrieben hatten – RSM Ebner Stolz war hier definitiv Vorreiter!

Und was verbirgt sich hinter Deinem Arbeitsbereich genau? Welche Aufgaben gehören zu „Deinem täglich Brot“ als Senior Consultant Tax Technology?

Ich habe ein sehr breites Tätigkeitsfeld. Vor allem mache ich viel IT-Projekt- und Prozessmanagement im Fachbereich Steuern. Ich leite z. B. ein Prozessteam zur eBilanz. Dabei geht es vor allem darum, in enger Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich herauszufinden, welche standortübergreifenden Themen es speziell beim eBilanz-Prozess gibt, die man dann einheitlich für RSM Ebner Stolz insgesamt angehen und so den Prozess nachhaltig verbessern kann.

Außerdem mache ich viel sog. No Code/ Low Code Programmierung. Dabei handelt es sich um eine Technologie, mit der man Applikationen per Drag-and-Drop entwickeln kann – ganz ohne oder mit „wenig“ Code.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das „User Interface“ (UI) Design, also das Design der Benutzeroberflächen für unsere Tools. Zu diesen Tools gehört z. B. unser Tax Compliance Management Tool, in dem alle steuerlichen Prozesse abgebildet werden und das damit unsere Mandanten bei der effektiven und effizienten Verwaltung ihrer steuerlichen Compliance unterstützt.

Was war dabei Dein bisher spannendstes Projekt?

Gerade arbeiten wir an einer Reihe spannender No Code Lösungen für die Entwicklung interner Arbeitshilfen für unsere Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich Steuern. Im Prinzip wird die Prüfungsabfolge, also der steuerliche Entscheidungsbaum, den sie immer wieder für sich selbst durchgehen, in einem digitalen Tool abgebildet, womit wir eine Grundlage schaffen, die den Prozess der Prüfung eines steuerlichen Sachverhalts vereinfachen soll. Z. B. arbeiten wir derzeit an einer Arbeitshilfe zur Beurteilung der Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG. Die Verwendung dieser Tools ist aber natürlich auch für unsere Mandanten im Rahmen von Self-Checks möglich. Besonders spannend an der Entwicklung dieser Tools ist der intensive Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich, denn hier sind wir natürlich sehr auf deren fachlichen Input angewiesen.

Das hört sich nach einer interessanten Schnittstellentätigkeit an, bei der sowohl steuerliches Fachwissen als auch technologisches Know-how gefragt sind. Findet man unter Deinen Teamkolleginnen und -kollegen mehr Steuerexperten oder mehr Techies?

Ich würde sagen, wir sind relativ gleichmäßig aufgestellt, was den fachlichen Hintergrund angeht. Unser Team setzt sich derzeit aus vier Informatiker/innen, fünf Digital Business Managern und sieben Steuerberater/innen zusammen. Da-

My song, my calling

God Save The Rave von Scooter, Harris & Ford

Ein abwechslungsreicher Beruf, bei dem der Spaß nicht zu kurz kommt.

Anna Zeiler | RSM Ebner Stolz

THE POWER OF UNDERSTANDING ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL

#VieleStimmenEinTeam

zu sind wir aber natürlich alle übergreifend steuer- und technologieaffin. Das ist ja schon ein Fokusthema und das muss man entsprechend auch ein wenig leben.

Ein abwechslungsreicher Beruf, bei dem der Spaß nicht zu kurz kommt – so beschreibst Du Deinen Job bei RSM Ebner Stolz. Was gefällt Dir denn am besten an Deiner Tätigkeit?

Genau das: die Abwechslung. Von allem, das mich interessiert, ist etwas dabei. Ich weiß auch, dass das nicht selbstverständlich ist und schätze es sehr.

Unser Team arbeitet zwar national über verschiedene Standorte remote zusammen, mein Arbeitsplatz ist aber in Stuttgart, wo ich von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus dem Steuerbereich umgeben bin. So bekomme ich viele Themen, die die Kolleginnen und Kollegen aktuell

umtreiben, aus erster Hand mit und kann wiederum unsere aktuellen Tax Tech Projekte in den Fachbereich tragen – das ist also quasi eine Win-Win-Situation.

Und natürlich: Mit dem Thema Digitalisierung ist man ja absolut am Puls der Zeit! So gibt es immer neue Entwicklungen, ganz aktuell natürlich KI, insb. ChatGPT. Es macht Spaß, nach Use Cases in der Steuerberatung zu suchen, also zu überlegen, welche technologischen Entwicklungen man wie für den Steuerbereich nutzen kann.

Du rettest die Steuerberatung im Dschungel der Digitalisierung, Gott soll den Rave schützen – zumindest laut Deinem Lieblingssong “God Save The Rave” von Scooter, Harris & Ford. Bist Du nicht nur Technology, sondern auch Techno Fan oder was bedeutet dieser Song für Dich persönlich?

Yes! Das trifft den Nagel auf den Kopf. Ich bin absoluter Techno Fan, natürlich auch von Scooter. Ich glaube, das hat mit meiner Herkunft zu tun. Ich komme ursprünglich „von der schwäbischen Alb“ aus dem Landkreis Sigmaringen und bin quasi mit Scooter groß geworden. Das lief damals in unserer Dorfdisco auf und ab – das ist für mich Kult. Ich gehe auch jedes Jahr auf ein Konzert von ihm – aber auch sonst ausschließlich zu Technofeiern.

Liebe Anna, vielen Dank für das Gespräch!



Geplante Anhebung der Schwellenwerte im HGB

Die Bundesregierung hat am 17.01.2024 den Entwurf zur Anhebung der Größenklassen vorgelegt, der im Rahmen eines bereits weit vorangeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens (Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof) zügig im Bundestag und Bundesrat zur finalen Abstimmung vorliegen soll.

Vorgesehen ist eine Anhebung der Schwellenwerte der Größenklassen, die erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte für ein nach dem 31.12.2023 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden sein sollen. Für nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre soll ein Wahlrecht eingeräumt werden, die neuen Schwellenwerte bereits auf (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte anzuwenden.

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person oder Personengesellschaft als unbeschränkt haftender Gesellschafter fallen unter die jeweilige Größenklasse, wenn mindestens zwei der drei genannten Merkmale nicht überschritten werden:

	Kleinstunternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	≤ 450.000 Euro (bisher: ≤ 350.000 Euro)	≤ 7,5 Mio. Euro (bisher: ≤ 6,0 Mio. Euro)	≤ 25 Mio. Euro (bisher: ≤ 20 Mio. Euro)	≤ 25 Mio. Euro (bisher: ≤ 20 Mio. Euro)
Umsatzerlöse	≤ 900.000 Euro (bisher: ≤ 700.000 Euro)	≤ 15 Mio. Euro (bisher: ≤ 12 Mio. Euro)	≤ 50 Mio. Euro (bisher: ≤ 40 Mio. Euro)	≤ 50 Mio. Euro (bisher: ≤ 40 Mio. Euro)
Mitarbeiter	≤ 10 (unverändert)	≤ 50 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)

EU verabschiedet zahlreiche Regelungen gegen Greenwashing

Am 17.01.2024 hat das EU-Parlament die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den grünen Wandel verabschiedet. Mit dieser Richtlinie werden die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) („UGP-Richtlinie“) und die Richtlinie über Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) („VR-Richtlinie“) angepasst, um Verbraucher durch einen besseren Schutz vor unlauteren Praktiken und eine bessere Information für den grünen Wandel zu stärken. Die Zielsetzung der Richtlinie besteht insb. darin, falsche umweltbezogene Angaben, irreführende soziale Informationen und unklare Nachhaltigkeitskennzeichnungen zu verbieten (sog. Greenwashing). Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass umweltbezogene Angaben transparent und zuverlässig sind, einen fairen Wettbewerb fördern und die Entwicklung nachhaltigerer Produkte zur Minimierung von Umweltschäden anregen.

Konkret wird u. a. Art. 6 Abs. 1 der UGP-Richtlinie ergänzt. So sollen sich zukünftig **irreführende Handlungen** auch auf ökologische oder soziale Eigenschaften eines Produkts, Aspekte der Kreislaufwirtschaft, Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recycelbarkeit beziehen können.

Eine **irreführende Geschäftspraxis** soll zudem gemäß Art. 6 Abs. 2 der UGP-Richtlinie dann vorliegen, wenn ein Unternehmen eine Umweltaussage in Bezug auf die künftige Umweltleistung macht, ohne dass es klare, objektive, öffentlich zugängliche und überprüfbare Verpflichtungen darlegt, die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgehalten sind, wobei der Umsetzungsplan

- ▶ messbare und zeitlich festgelegte Ziele sowie andere relevante Elemente enthalten muss, die zur Unterstützung der Umsetzung erforderlich sind, und
- ▶ regelmäßig von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen ist, dessen Ergebnisse den Verbrauchern ebenfalls zugänglich gemacht werden müssen.

- ▶ Ebenso wird Werbung mit Vorteilen für die Verbraucher, die irrelevant sind (z. B. „veganes Wasser“) und sich nicht aus einer Eigenschaft des Produkts oder des Unternehmens ergeben, als irreführende Geschäftspraxis gelten.

Auch der Vergleich von Produkten anhand von ökologischen oder sozialen Eigenschaften wird in Art. 7 der UGP-Richtlinie neu geregelt. Um irreführende Behauptungen zu bekämpfen, sehen die Änderungen zu Art. 7 UGP-Richtlinie die Verpflichtung vor,

- ▶ die für die Vergleiche verwendete Methodik,
- ▶ die spezifischen Produkte, die verglichen werden,
- ▶ die beteiligten Lieferanten und
- ▶ die Mechanismen zur Aufrechterhaltung der Aktualität der Informationen

offen zu legen.

In Anhang I der UGP-Richtlinie sind diejenigen Geschäftspraktiken aufgelistet, die unter allen Umständen als unlauter gelten. Anhang I wird in Bezug auf umweltrechtliche Aspekte um folgende verbotene Geschäftspraktiken ergänzt:

- ▶ Anbringung eines Nachhaltigkeits Siegels, das nicht auf einer Zertifizierungsregelung beruht oder nicht von öffentlichen Stellen erstellt wurde.
- ▶ Aufstellung einer allgemeinen Umweltaussage, für die der Händler keine anerkannte hervorragende Umweltleistung in Bezug auf die Aussage nachweisen kann.
- ▶ Umweltaussage über das gesamte Produkt oder das gesamte Unternehmen des Gewerbetreibenden, obwohl sie nur einen bestimmten Aspekt des Produkts oder eine bestimmte Tätigkeit des Unternehmens betrifft.
- ▶ Behauptung, dass ein Produkt aufgrund des Ausgleichs von Treibhausgasemissionen eine neutrale, reduzierte oder positive Auswirkung auf die Umwelt in Bezug auf Treibhausgasemissionen hat.

- ▶ Darstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an alle Produkte der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt als Unterscheidungsmerkmal des Angebots des Händlers (z. B. CE-Kennzeichnung).

Die Richtlinie wird nun im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Danach haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um das neue Gesetz in ihr nationales Recht zu übernehmen. Gleichwohl sollten sich betroffene Wirtschaftsteilnehmer rechtzeitig auf die neuen Regelungen, die voraussichtlich zum größten Teil unverändert von den nationalen Gesetzgebern übernommen werden, vorbereiten. Sie sollten u. a.

- ▶ sicherstellen, dass Nachhaltigkeitsangaben klar, präzise und vollständig sind;
- ▶ Behauptungen mit aktuellen Fakten untermauern;
- ▶ Produkte auf faire Weise mit anderen Produkten oder anderen Wettbewerbern vergleichen;
- ▶ künftige Nachhaltigkeitsziele klar, messbar und nachprüfbar formulieren.

Ferner sollten visuelle Darstellungen und Kennzeichnungen das Verständnis der Verbraucher erleichtern und keine Verwirrung stiften.



Daria Madejska, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Counsel bei RSM Ebner Stolz in Köln

GESETZGEBUNG

Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlichte am 11.01.2024 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, kurz BEG IV). Mit dem Gesetz sollen insb. die Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. In dem Gesetz werden eine Reihe von Einzelmaßnahmen gebündelt.

Handels- und Steuerrecht: Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege

Gegenwärtig müssen Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungsfrist soll nun auf acht Jahre verkürzt werden, § 147 Abs. 3 AO-E, § 257 Abs. 4 HGB-E.

Hinweis: Die Erleichterung soll für alle Unterlagen gelten, deren Aufbewahrungsfrist am Tag nach der Verkündung des BEG IV noch nicht abgelaufen ist, Art. 97 § 19a Abs. 2 EGAO-E.

Häufig handelt es sich bei den Buchungsbelegen um Rechnungen i. S. v. § 14 UStG. Damit die Bürokratieentlastung vollumfänglich greift, soll auch die in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG enthaltene Aufbewahrungsfrist von Rechnungen entsprechend angepasst werden.

Hinweis: Die Neuregelung soll auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen gelten, § 27 Abs. 40 UStG-E.

Förderung der Digitalisierung

Mit dem BEG IV soll der digitale Wandel insb. durch die Aufhebung von Schriftformerfordernissen oder durch deren Herabstufung auf die Textform nach

§ 126b BGB vorangetrieben werden. Die im Rahmen eines Schriftformerfordernisses nötige eigenhändige Unterschrift auf Papier verursacht laut der Begründung des Referentenentwurfs Medienbrüche in digitalisierten Prozessen.

Vorgesehen ist die Absenkung der Form-erfordernisse mit Änderungen im BGB und im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), indem bspw. das Schriftformerfordernis für Gewerberaum-Mietverträge gestrichen werden soll. Weitere Erleichterungen betreffen das Vereinsrecht und das Schuldrecht. Auch im Wirtschaftsrecht sollen Schriftformerfordernisse herabgestuft werden und künftig überwiegend die Textform gelten.

Darüber hinaus fördert der Entwurf die Digitalisierung u. a. durch folgende Maßnahmen:

- ▶ Reisepässe sollen bei der Flugabfertigung digital ausgelesen werden können.
- ▶ Betriebskostenabrechnungen sollen durch Vermieter auch digital zur Einsichtnahme bereitgestellt werden können.
- ▶ Für Anträge auf Elternzeit soll die Textform eingeführt und der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten erleichtert werden, um die Beantragung von Elterngeld zu vereinfachen.

Abbau von Melde- und Informationspflichten

Im Zuge des BEV IV soll zudem die im Koalitionsvertrag vereinbarte weitgehende Abschaffung der Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen umge-

setzt werden. Somit soll für deutsche Staatsangehörige zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr bestehen.

Schließlich ist die Abschaffung von Anzeige- bzw. Informationspflichten in weiteren Bereichen vorgesehen, u. a. die Aufhebung einer Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz sowie einer Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

Last but not least sollen Verwaltungsabläufe vereinfacht bzw. beschleunigt werden, u. a. durch

- ▶ Abschaffung der Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente,
- ▶ Möglichkeit der angemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- ▶ Klarstellung, dass Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, befugt sind, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.

Hinweis: Weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sind im Wachstumschancengesetz enthalten (siehe S. 8).

12. Sanktionspaket gegen Russland: Die „No-Russia-Clause“ in Lieferverträgen

Als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Europäische Union laut eigener Aussage „massive und beispiellose“ Sanktionen gegen Russland verhängt. Im Rahmen von nunmehr zwölf Sanktionspaketen erließ die Europäische Union diverse Verordnungen, die in immer komplexer werdenden Regelungen unter der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe den Handel zwischen insb. deutschen Unternehmen und Russland umfassend einschränken. Deutsche Unternehmen werden immer wieder mit der Herausforderung konfrontiert, diese Regelungen zu durchdringen und korrekt anzuwenden – zuletzt auch in Bezug auf die sog. „No-Russia-Clause“.

Die „No-Russia-Clause“ gemäß dem 12. Sanktionspaket gegen Russland

Bereits im Zuge der Annexion der Krim durch Russland erließ der Rat der Europäischen Union am 31.07.2014 die Verordnung EU Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen hinsichtlich des Handels zwischen europäischen Unternehmen und Russland.

Im Rahmen des letzten 12. Sanktionspakets hat der Rat der Europäischen Union am 18.12.2023 durch die Verordnung EU 2023/2878 diese bestehende Verordnung EU 833/2014 abgeändert.

Der neu eingefügte Art. 12g Abs. 1 der Verordnung EU 833/2014 fordert nun, dass ab dem 20.03.2024 der Ausfühler von bestimmten hochsensiblen Gütern oder Technologien bei deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr in bestimmte Drittländer (ausgenommen sind die USA, Japan, UK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz) die Wiederausfuhr von den benannten Gü-

tern oder Technologien nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen muss. Konkret muss die verbindliche Vereinbarung einer sog. „No-Russia-Clause“ erfolgen.

Produkte und Technologien, die unter die No-Russia-Clause fallen, sind vorwiegend Dual-use-Güter sowie fortgeschrittene Technologieprodukte für russische Waffensysteme, wie etwa Hydrauliköle zur Verwendung in Fahrzeugen, Kugellager, gewisse Dioden und Oszilloskope.

Hinweis: Um die Betroffenheit zu prüfen, sollten Ausfühler die in Art. 12g der Verordnung EU 833/2014 erwähnten Güterlisten sorgfältig durchgehen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Implementierung einer No-Russia-Clause sind Verträge, die vor dem 19.12.2023 geschlossen und bis zum 20.12.2024 erfüllt werden oder vorher ablaufen (sog. Altvertragsklausel).

Ausfühler, die unter den Anwendungsbereich der Neuregelung fallen, müssen zudem sicherstellen, dass „angemessene Abhilfemaßnahmen“ mit dem Abnehmer für den Fall seines Verstoßes gegen die No-Russia-Clause vertraglich vereinbart sind.

Vorsätzliche Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagesstrafen sanktioniert werden. Ein entsprechender Verstoß führt somit zur Eintragung in das Führungszeugnis des Verantwortlichen. Dadurch gilt dieser als „vorbestraft“. Fahrlässige Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 500.000 Euro sanktioniert werden.

Aufnahme einer Klausel zur Wiederausfuhr nach Russland

Wie genau das Verbot der Wiederausfuhr aus Drittstaaten außerhalb der EU nach Russland oder von dort zur Verwendung in Russland in Bezug auf die hochsensiblen Güter und Technologien in der konkreten Lieferbeziehung umgesetzt werden kann, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Sofern sich Ausfühler aktuell in den Verhandlungen von Lieferverträgen befinden, ist ihnen dringend anzuraten, den Abschluss des Vertrages von der Vereinbarung einer No-Russia-Clause abhängig zu machen.

In (Rahmen-)Verträgen bei bestehenden Lieferbeziehungen sind die Vertragsbedingungen bereits ausgehandelt und der Lieferant hat grundsätzlich keine Möglichkeit, bei erneuten Bestellungen neu in Vertragsverhandlungen einzusteigen. Es ist demnach erforderlich, dass der Ausfühler eine entsprechende No-Russia-Clause nachverhandelt. Aus Art. 12g der Verordnung EU 833/2014 ergibt sich keine Pflicht, wonach die No-Russia-Clause unmittelbar in dem Liefervertrag geregelt werden muss. Aus der Formulierung „eine gemäß Abs. 1 geschlossene vertragliche Verpflichtung“ des Art. 12g Abs. 3 der Verordnung EU 833/2014 lässt sich schließen, dass die No-Russia-Clause auch in einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Rahmenvertrag geregelt werden kann, sofern alle in den Anwendungsbereich fallenden Güter und Technologien, die in den Drittstaat verbracht werden, von diesem eigenständigen Dokument umfasst sind. Dies bietet den Vorteil, dass mit einer solchen Zusatzvereinbarung nicht der gesamte Inhalt des Rahmenvertrages nachträglich „zur Disposition“ gestellt wird.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Ausführer eine entsprechende Klausel in der Praxis tatsächlich nachverhandeln kann und was die Konsequenzen sind, wenn ihm dies nicht gelingt. Unterliegt der Rahmenvertrag deutschem Recht, könnte sich ein – ggf. auch gerichtlich durchsetzbarer – Anpassungsanspruch aufgrund der schwerwiegenden Änderung der Umstände zur Legalität der Ausfuhr ergeben. Unterliegt der Rahmenvertrag jedoch dem Recht des Drittstaats, muss im Einzelfall gesondert geprüft werden, ob dem Abnehmer ein entsprechender Anspruch auf Vertragsanpassung zusteht.

„Angemessene Abhilfemaßnahmen“ bei einem Verstoß

Art. 12g Abs. 3 der Verordnung EU 833/2014 sieht zudem vor, dass die vertragliche Verpflichtung „angemessene Abhilfemaßnahmen“ für den Fall eines Verstoßes enthalten muss. Eine Definition, was unter dem abstrakten Begriff einer „angemessenen Abhilfemaßnahme“ zu verstehen ist, bietet bislang weder die EU noch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Wie angemessene Abhilfemaßnahmen im konkreten Einzelfall auszugestaltet sind, dürfte von verschiedenen Faktoren abhängig sein.

Im Rahmen von langfristigen Lieferbeziehungen besteht grundsätzlich ein größerer Spielraum hinsichtlich der Vereinbarung von derartigen Klauseln. Zudem kann der Ausführer grundsätzlich leichten Druck auf den Abnehmer aufbauen, da beide Parteien ein wirtschaftliches Interesse an dem langfristigen Erhalt der Lieferbeziehung haben dürften und oftmals keine kurzfristigen Alternativlieferanten verfügbar sind. Unter welchen Voraussetzungen eine Abhilfemaßnahme jedoch genau als angemessen zu bewerten ist, kann bis zu einer Definition durch die EU oder die Bundesämter nicht rechtssicher beantwortet werden. Denkbar wäre, zur näheren Definition des abstrakten Rechts-

begriffs Rückgriff auf die in § 3 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) benannten Angemessenheitskriterien zu nehmen. Ob eine Handlung angemessen ist, richtet sich demnach nach der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen des Ausführers auf den Abnehmer, die typischerweise zu erwartende Schwere des Verstoßes und dem Verursachungsbeitrag des Ausführers hinsichtlich des Verstoßes.

Hinweis: Auch im Rahmen des LkSG sind Unternehmen verpflichtet, bei ihren Zulieferern angemessene Abhilfemaßnahmen vertraglich zu vereinbaren und durchzusetzen, um Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltrechte zu verhindern. Grundsätzlich haben die beiden Normen daher ähnliche Regelungsinhalte und Zielsetzungen, so dass u. E. die Kriterien des LkSG zumindest als erste Orientierung bei der Bewertung für angemessene Abhilfemaßnahmen herangezogen werden können.

Danach wäre ein Konzept zur Beendigung eines Verstoßes mit dem Abnehmer zu erstellen und umzusetzen; denkbar wäre dabei der Zusammenschluss in Brancheninitiativen und die Festlegung von Branchenstandards zur Erhöhung der Einflussnahme sowie ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung. Als ultima ratio käme der Abbruch der Geschäftsbeziehung in Betracht. Empfehlenswert ist daher, ein vertragliches Recht zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages bzw. der Lieferbeziehung im Fall des Verstoßes gegen die No-Russia-Clause vorzusehen.

Bei nur einmaligen Lieferungen ist weiterhin zu empfehlen, sich den Endverbleib der Güter und Technologie unter Beachtung exportkontrollrechtlicher Vorgaben zusichern zu lassen. Für einen Verstoß gegen diese Zusicherung sollte eine empfindliche Vertragsstrafe vereinbart werden sowie ein Ausgleichsanspruch, wonach der Abnehmer den Ausführer von jeglichen Forderungen in diesem Zusammenhang freistellt.

Kommt es zu einem Verstoß durch den Vertragspartner aus dem Drittland, trifft den Ausführer nach Art. 12g Abs. 4 der Verordnung EU 833/2014 eine Verpflichtung zur Unterrichtung der zuständigen Behörden des Landes seiner Niederlassung.

Ausblick

Da sowohl das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bisher zu allen Sanktionspaketen ein Q&A als auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Erläuterungen zu den bislang gültigen Sanktionen gegen Russland veröffentlicht hat, ist davon auszugehen, dass sich die Bundesämter auch zu dem Inhalt des 12. Sanktionspakets gegen Russland einlassen werden. Möglich ist auch die Veröffentlichung einer Musterklausel durch die EU-Kommission selbst.



Christine Diener
Rechtsanwältin und Counsel bei RSM
Ebner Stolz in Stuttgart



Stefanie Fäßler,
Rechtsanwältin und Associate bei RSM
Ebner Stolz in Stuttgart

Rechte von Sparkassenkunden bei Prämien Sparverträgen

Der BGH stärkt die Rechte von Sparkassenkunden bei Prämien Sparverträgen.

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der BGH mit Urteil vom 14.11.2023 (Az. XI ZR 88/23), dass bei einem Prämien Sparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, das Recht der Sparkasse zu einer ordentlichen Kündigung auch nach Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen sein kann, wenn die Vertragsurkunde eine darüber hinausgehende Vertragslaufzeit bestimmt und die Parteien insofern nicht übereinstimmend etwas anderes gewollt haben.

Im Streitfall ging es um zwei Verträge, bei denen die jährliche Prämie nach dem dritten Sparjahr bis zum Ablauf des 15. Sparjahres fortlaufend bis auf 50 % der jeweils geleisteten Sparbeiträge anstieg. In den Vertragsurkunden war eine Laufzeit von 99 Jahren vorgesehen. Die Bank kündigte die Sparverträge wegen der Niedrigzinsphase.

Das in den AGB der Sparkasse vorgesehene Recht zur ordentlichen Kündigung war nach Auffassung des BGH zunächst nur bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen. Aber auch nach Erreichen der höchsten Stufe könne das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen sein, wenn die Parteien eine darüber hinausgehende Vertragslaufzeit vereinbart hät-

ten. Ein rechtlich nicht gebildeter Durchschnittskunde entnehme dem Wortlaut der Vereinbarung ohne Weiteres die Bestimmung einer festen (Mindest-) Laufzeit. Darüber hinaus sei die Klausel mit „Vertragsdauer“ überschrieben und schließe an einen Passus an, wonach die Prämienstaffel „für die gesamte Laufzeit des Vertrags“ fest vereinbart sei. Auch sei die im Streitfall vorgesehene Laufzeit von 99 Jahren nicht so ungewöhnlich, dass ein Sparer hätte annehmen müssen, die Sparkasse wolle nicht für einen so langen Zeitraum auf ihr Kündigungsrecht verzichten. Dass die lange Laufzeit auf technischen Gründen beruht haben soll, sei für einen durchschnittlichen Kunden nicht erkennbar.

GESELLSCHAFTSRECHT

Auskunftsersuchen eines Gesellschafters zur Identifizierung von Mitgesellschaftern

Das Auskunftsersuchen eines Gesellschafters, gerichtet auf Daten zur Identifizierung von Mitgesellschaftern auch zwecks Anteilskaufangebot, ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Ein Auskunftsersuchen des Gesellschafters, das auch dem Ziel dient, die Namen, Anschriften und Beteiligungshöhe der Mitgesellschafter dazu zu verwenden, diesen Kaufangebote für ihre Anteile zu unterbreiten, stellt gemäß Beschluss des BGH vom 24.10.2023 (Az. II ZB 2/23) keine unzulässige Rechtsausübung und keinen Missbrauch des Auskunftsrechts dar.

Auch stünden die Regelungen der DSGVO einem solchen Auskunftsbegehren nicht entgegen. Aufgrund des durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses bestehe ein unentziehbares mitgliedschaftliches Recht des Gesellschafters, nicht nur die Namen und Anschriften, sondern auch die Beteiligungshöhe seiner Mitgesellschafter zu erfahren. Wird die Auskunft auch zu dem Zweck verlangt, Kaufangebote für Anteile von Mitgesellschaftern vorzubereiten, wird laut BGH der Rahmen der üblichen gesellschaftlichen Belange nicht verlassen.

Hinweis: Im Streitfall beehrte eine Zweitmarktfondsgesellschaft von der Fondsgesellschaft Auskunft über persönliche Daten sowie die Beteiligungshöhen sämtlicher Gesellschafter. Sie plante, die Gesellschafterliste zur Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung zu verwenden und schloss auch nicht aus, dass die Daten für Kaufangebote an Mitgesellschafter genutzt werden könnten.

Faktischer Konzern: Ausschluss des Mehrheitsaktionärs vom Stimmrecht in der Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft bei Interessenkonflikt

Ein herrschendes Unternehmen ist im faktischen Konzern in der Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft wegen eines Interessenkonflikts vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn es um die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organmitglieder der abhängigen Gesellschaft geht.

In einem faktischen Konzern besteht zwischen dem herrschenden und dem abhängigen Unternehmen kein Beherrschungsvertrag. Die Beherrschung ergibt sich vielmehr etwa über eine Mehrheitsbeteiligung. Wird einem Mehrheitsaktionär vorgeworfen, ein für die Gesellschaft nachteiliges Geschäft zum eigenen Vorteil veranlasst zu haben, beurteile er gemäß Urteil des BGH vom 28.11.2023 (Az. II ZR 214/21) bei einer entsprechenden Beschlussfassung regelmäßig über

eine „eigene Sache“ und billige oder missbillige damit zugleich ein eigenes (Fehl-)Verhalten. Nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 AktG kann niemand für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Zwar ist hiervon ausdrücklich nur das Stimmrecht des Aktionärs erfasst, gegen den die Geltendmachung von Ansprüchen beschlossen werden soll. Nach Auffassung des BGH schließt das aber nicht aus, § 136 Abs. 1 Satz 1 AktG in vergleichbaren Fällen sinngemäß anzuwenden, insb. dann, wenn das Ausmaß des Interessenkonflikts für den Aktionär identisch ist, so dass eine auf das mitgliedschaftliche Interesse ausgerichtete Stimmabgabe nicht erwartet werden kann.

Auch der weitere Grundgedanke des Stimmverbots komme zum Tragen, wonach ein Gesellschafter nicht Richter in eigener Sache sein darf. Ein (Mehrheits-) Aktionär, um dessen unmittelbare Inanspruchnahme es geht, könne den einem Ersatzanspruch zugrundeliegenden Sachverhalt nicht unbefangen beurteilen. Das gelte ebenso im faktischen Konzern bei der Beschlussfassung über Ersatzansprüche gegen Organe der abhängigen Gesellschaft, wenn Beschlussgegenstand (auch) das Zusammenwirken des Mehrheitsaktionärs mit den Organen der abhängigen Gesellschaft zum Nachteil der Gesellschaft und die Veranlassung zum Abschluss eines für die Gesellschaft nachteiligen Rechtsgeschäfts zu seinen Gunsten ist.

RESTRUKTURIERUNG UND SANIERUNG

Zur Anfechtung der Versäumung einer Erbausschlagungsfrist durch den Insolvenzschuldner

Die Berechtigung zur Anfechtung der Versäumung einer Erbausschlagungsfrist ist ein höchstpersönliches Recht des Insolvenzschuldners.

Ist der Insolvenzschuldner Miterbe in einer nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft, erfolgt die Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des BGB.

Dies stellte der BGH mit Beschluss vom 28.09.2023 (Az. IX ZA 14/23) klar.

Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft richte sich nach §§ 2042 ff. BGB. Danach seien aus dem Nachlass zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen – und zwar auch im Fall der Insolvenz einer der Miterben.

Weiter entschied der BGH, dass gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 InsO nur der Insolvenzschuldner zur Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist berechtigt ist, wenn ihm vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des Verfahrens eine Erbschaft angefallen sei.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch den Arbeitgeber

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO muss auch die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfüllen.

Die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten, u. a. von Gesundheitsdaten einer natürlichen Person, ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten etc. erforderlich, Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. h, Abs. 3 DSGVO.

Wie der EuGH mit Urteil vom 21.12.2023 (Rs. C-667/21, ZQ ./ MDK Nordrhein) auf Vorlage des BAG entschied, steht diese Ausnahme unter dem Vorbehalt, dass die betreffende Datenverarbeitung auf Situationen anwendbar ist, in denen eine Stelle für medizinische Begutachtung Gesundheitsdaten eines ihrer Arbeitnehmer nicht als Arbeitgeber, sondern als Medizinischer Dienst verarbeitet, um die Arbeitsfähigkeit dieses Arbeitnehmers zu beurteilen. Dabei sei der für eine auf

Art 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO gestützte Verarbeitung von Gesundheitsdaten Verantwortliche nicht verpflichtet, zu gewährleisten, dass kein Kollege der betroffenen Person Zugang zu den Daten über ihren Gesundheitszustand hat.

Eine solche Pflicht könne dem für eine solche Verarbeitung Verantwortlichen jedoch gemäß einer von einem EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 4 DSGVO erlassenen Regelung oder aufgrund der in Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO genannten und in ihrem Art. 32 Abs. 1 Buchst. a und b konkretisierten Grundsätze der Integrität und der Vertraulichkeit obliegen.

Art. 9 Abs. 2 Buchst. h und Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind dahin auszulegen, dass eine auf die erstgenannte Bestimmung gestützte Verarbeitung von Gesundheitsdaten nur dann rechtmäßig ist, wenn sie nicht nur die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Anforderungen einhält, sondern auch mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Hinweis: Ferner hat der EuGH entschieden, dass ein Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO die Kompensation für einen konkreten Schaden darstellt. Denn, so der EuGH, der vorgesehene Schadensersatzanspruch habe eine Ausgleichsfunktion, da eine darauf gestützte Entschädigung in Geld ermöglichen soll, den konkret aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung erlittenen Schaden vollständig zu ersetzen. Die Vorschrift erfüllte demgegenüber keine abschreckende oder Straffunktion. Sie sei derart auszulegen, dass zum einen die Haftung des Verantwortlichen vom Vorliegen eines ihm anzulastenden Verschuldens abhängt. Ein solches werde vermutet, wenn er nicht nachweist, dass die schadensverursachende Handlung ihm nicht zurechenbar ist. Zudem verlange Art. 82 DSGVO nicht, dass der Grad dieses Verschuldens bei der Bemessung der Höhe des als Entschädigung für einen immateriellen Schaden auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährten Schadensersatzes berücksichtigt werde.

Krankengeldanspruch trotz verspäteter Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung

Fehlt ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung, ist dies für den Bezug von Krankengeld unschädlich, wenn die spätere Ausstellung auf einem Fehlverhalten der Arztpraxis beruht.

Bei Arbeitsunfähigkeit haben Arbeitnehmer für höchstens sechs Wochen einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Danach übernimmt die Krankenversicherung die Zahlung von Krankengeld. Damit dieses bewilligt wird, muss der Versicherte gegenüber der Krankenkasse der lückenlose Nachweis des Fortbestehens der

Arbeitsunfähigkeit erbringen und dafür sorgen, dass eine rechtzeitige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt erfolgt. Dies gilt auch für Folgebescheinigungen.

Allerdings wahren Krankenversicherte nach einem Urteil des BSG vom 21.09.2023 (Az. B 3 KR 11/22 R) ihren Anspruch auf weiteres Krankengeld, wenn sie alles in ihrer Macht stehende und ihnen Zumutbare für eine pünktliche lückenlose Feststellung der Arbeitsunfähigkeit getan haben. Dies sei der Fall, wenn sie ohne vereinbarten Termin am ersten Tag nach einer festgestellten

Arbeitsunfähigkeit die Arztpraxis zur üblichen Öffnungszeiten persönlich aufsuchen, um wegen derselben Krankheit eine Arbeitsunfähigkeits-Folgefeststellung zu erlangen.

Eine Lücke in den ärztlichen Arbeitsunfähigkeits-Feststellungen ist somit unschädlich, wenn sie vom Vertragsarzt verursacht ist, etwa wegen dessen Überlastung aufgrund hohen Patientenaufkommens. Dieses Fehlverhalten seitens des Arztes sei der Krankenkasse zuzurechnen.

USA führen Transparenzregister für Unternehmen ein

Seit dem 01.01.2024 müssen US-Gesellschaften sowie bestimmte ausländische Unternehmen den US-Behörden Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer und Personen, die Kontrolle über die Geschäftsführung ausüben, zur Verfügung stellen. Eine Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten erfolgt in einem neuen Transparenzregister.

Mit der Umsetzung des Corporate Transparency Act haben die USA eine Meldepflicht für Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten (Beneficial Ownership Information – BOI) eines Unternehmens eingeführt. Ziel ist es, vermögensbezogene Straftaten, wie Geldwäsche oder Steuerhinterziehung und Terrorismus, effektiver bekämpfen zu können. In den USA wurde damit erstmals eine zentrale Datenbank in Form eines Transparenzregisters geschaffen, in der Unternehmen u. a. Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer veröffentlichen müssen.

Meldepflichtig sind neben Unternehmen, die nach US-Vorgaben gegründet wurden, grundsätzlich auch ausländische Unternehmen, die durch das Einreichen von Unterlagen bei einem Secretary of State oder einer vergleichbaren Behörde eines US-Bundesstaats für eine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten registriert sind. Es gibt allerdings Ausnahmen: So sind neben Investmentgesellschaften, Banken und nicht aktiven Unternehmen insb. große Unternehmen von der Offenlegungspflicht befreit. Als „groß“ gelten Unternehmen, die mehr als 20 Vollzeitangestellte in den USA beschäftigen, ausweislich der letzten US-Steuererklärung mehr als 5 Mio. US-Dollar Bruttoeinkünfte erwirtschaftet haben und mit einer physischen Präsenz operativ in den Vereinigten Staaten tätig sind.

Umfang der Meldepflicht

Konkret umfasst die Meldepflicht die Angabe der wirtschaftlich berechtigten Personen (beneficial owner). Dabei handelt es sich um natürliche Personen, die direkt oder indirekt entweder eine wesentliche Kontrolle über das Unternehmen ausüben oder mindestens 25 % der Anteile am Unternehmen halten. Neben entsprechend beteiligten Anteilseignern sind somit auch z. B. Geschäftsführer zu melden, sofern diese einen wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen im Unternehmen haben.

Hinweis: Wer konkret als wirtschaftlich Berechtigter gilt, ist gesetzlich nicht exakt definiert. Zwar führt das Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN), das als Behörde unter dem US-Finanzministerium die Führung des Transparenzregisters verantwortet, in einem Handbuch zur Orientierung einige Beispiele auf, letztlich wird im Einzelfall stets eine Detailprüfung erforderlich sein.

Daneben sind allgemeine Informationen über das Unternehmen selbst sowie über die Person erforderlich, die das Unternehmen zur Gründung angemeldet hat (company applicant).

Meldefrist

Der Beneficial Ownership Information Report ist elektronisch an das FinCEN zu übermitteln. Unternehmen, die bereits vor dem 01.01.2024 bestanden haben, haben hierfür bis zum 01.01.2025 Zeit. Für nach dem 01.01.2024 neu gegründete Gesellschaften gilt eine 30-tägige Meldefrist, die einmalig auf 90 Tage ab Gründung bzw. Anmeldung bei einer US-Behörde verlängert wurde. Etwaige Änderungen der Unternehmensdaten und/oder Eigentümerstruktur sind ebenfalls innerhalb von 30 Tagen zu melden.

Hinweis: Kommen Unternehmen ihrer Meldepflicht nicht (rechtzeitig) nach oder werden unrichtige Angaben nicht korrigiert, drohen empfindliche Geldbußen zwischen 500 US-Dollar pro Tag und pauschal 10.000 US-Dollar oder auch eine strafrechtliche Verfolgung.

Im Gegensatz zum deutschen Handels- oder Transparenzregister sind die an das FinCEN übermittelten Informationen nicht öffentlich zugänglich. Sie können nur auf Anfrage von bestimmten US-Behörden eingesehen werden.

Mit dem Beneficial Ownership Information Reporting führen die US-Behörden eine weitere Dokumentationspflicht ein, die auch deutsche Gesellschaften mit Geschäftstätigkeit in den USA betreffen kann. Je nach Gesellschafterstruktur gestaltet sich die Aufbereitung der erforderlichen Daten aller wirtschaftlich berechtigter Personen ggf. als aufwendig, so dass sich angesichts der Meldefristen und drohenden Sanktionen eine rechtzeitige Aufbereitung der Daten empfiehlt. Wir unterstützen Sie hierbei gerne in Zusammenarbeit mit unseren Kollegen von RSM USA.



RSM ...in Großbritannien

Trotz Brexit bleibt das Vereinigte Königreich einer der wichtigsten Handelspartner Deutschlands.

Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Der Brexit und der damit verbundene bürokratische Aufwand an der Zollgrenze zur EU blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland. So lag der Außenhandel des Landes im Jahr 2021 deutlich unter dem des Vor-Brexit-Jahres 2019. Trotzdem bleibt das Vereinigte Königreich einer der wichtigsten Handelspartner Deutschlands. Im Jahr 2021 hatten deutsche Produkte einen Anteil von knapp 11 % an den gesamten Importen Großbritanniens. Damit nimmt Deutschland sowohl unter den wichtigsten Lieferländern als auch unter den wichtigsten Abnehmerländern jeweils den zweiten Platz ein. Unter den deutschen Exportgütern nach Großbritannien sind insb. Industriemaschinen hervorzuheben. Während die Exporte von chemischen Erzeugnissen tendenziell rückläufig sind, nahm das Volumen der Lieferungen von Industriemaschinen zu Beginn des Jahres 2023 zu.

Die Wirtschaftsstruktur Großbritanniens ist bislang stark durch den Dienstleistungssektor geprägt. Insb. die Bereiche Finanzdienstleistungen und Versicherungen, Immobilien sowie Tourismus und Einzelhandel trugen in den vergangenen Jahren maßgeblich zur Entstehung des nominalen BIP bei. Dieses lag im Jahr 2022 bei 2.921,4 Mrd. Euro. Die Regierung plant jedoch eine Reindustrialisierung und setzt dabei u. a. auf den stark wachsenden Sektor der erneuerbaren Energien, der vor allem die Basis für die ebenfalls wachsende chemische Industrie bildet. Mit Investitionen in große Infrastrukturprojekte will die Regierung zudem den wirtschaftlichen Folgen der Inflation entgegenwirken, von der Großbritannien im Vergleich zu den anderen G7-Staaten besonders stark betroffen ist.

Das Rechtssystem des Vereinigten Königreichs basiert im Wesentlichen auf Case Law, d. h. Gerichtsentscheidungen und Präzedenzfällen. Ergänzend tritt das vom Gesetzgeber geschaffene Statute Law hinzu, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen und Rechtslücken zu schließen. Insb. im Handelsrecht spielt das Statute Law eine größere Rolle. Der Austritt aus der EU hatte auch erhebliche Auswirkungen auf das in Großbritannien geltende Recht. Da ursprünglich fast alle britischen Gesetze

und Verordnungen, die auf EU-Recht basieren, Anfang des Jahres 2024 automatisch unwirksam werden sollten, waren zahlreiche Rechtslücken zu befürchten. Nach den neuen Plänen der Regierung beschränkte sich dies auf ca. 600 Regelungen, die bis zum 31.12.2023 ersetzt werden sollten.

Auch das britische Steuersystem ist komplex. Kapitalgesellschaften mit Sitz in Großbritannien unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % bei einem Gewinn von mehr als 250.000 Pfund. Gewinne zwischen 50.000 und 250.000 Pfund können ggf. einen sog. marginal relief gegenüber dem regulären Steuersatz von 25 % erhalten. Das Steuerjahr entspricht im Regelfall dem Geschäftsjahr des Unternehmens. Demgegenüber werden bei Personengesellschaften – wie in Deutschland – ausschließlich die Gesellschafter besteuert.

Auf den Kauf bestimmter Wertpapiere und Vermögenswerte werden Stamp Taxes in unterschiedlicher Höhe erhoben. Auf den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen wird Value-Added Tax erhoben. Der reguläre Steuersatz beträgt 20 % – Lebensmittel, öffentliche Verkehrsdienstleistungen etc. unterliegen einem Nullsteuersatz. Immobiliengeschäfte sind von der Steuer ausgenommen.

Hot Topics Law & Tax:**Diverted Profits Tax**

Laut DBA Deutschland-Großbritannien muss ein in Deutschland ansässiges Unternehmen seine Gewinne in der Regel nur in Deutschland versteuern, es sei denn, es unterhält in Großbritannien eine Betriebsstätte. Nutzen Unternehmen Vorgänge oder

Gesellschaften ohne wirtschaftliche Substanz bzw. vermeiden ausländische Unternehmen die Schaffung einer steuerlichen Betriebsstätte in Großbritannien, ist eine sog. Diverted Profits Tax zu entrichten. Seit 01.04.2023 beträgt diese Steuer 31%. Hiervon möglicherweise betroffene Unternehmen müssen die britische Steuerbehörde HMRC innerhalb von drei Monaten nach Ende des betreffenden Steuerjahres informieren.

Steuererleichterungen für Investitionen in Anlagen und Maschinen

Seit 01.04.2023 gilt eine Steuerbefreiung für Kapitalinvestitionen von Unternehmen in Anlagen und Maschinen. In Summe können Unternehmen damit 100 % der Kosten für den Erwerb neuer bestimmter Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung von der Körperschaftsteuer absetzen.

RSM in Großbritannien

Mit mehr als 4.700 Partnern und Mitarbeitern an 31 Standorten ist RSM UK der siebtgrößte Anbieter von Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- und Beratungsdienstleistungen in Großbritannien

und ein starkes, nachhaltiges und dynamisches Mitglied des RSM-Netzwerks.

Mit ihren fundierten Branchenkenntnissen und ihrer Fachkompetenz konzentrieren sich die Mitarbeiter von RSM UK darauf, ihre Mandanten zu unterstützen

und deren Bedürfnisse zu verstehen. RSM UK bietet maßgeschneiderte Lösungen für die komplexen Herausforderungen mittelständischer Unternehmen und ermöglicht es seinen Mandanten, belastbare Entscheidungen für die Zukunft zu treffen.

Core services**Audit**

RSM's expert teams provide our clients with a robust and efficient audit service, tailor made to focus on their individual business needs and key strategic areas. With innovative, market-leading data analysis and automation technology, RSM's dedicated audit teams deliver:

- ▶ Statutory audit and assurance
- ▶ CASS audit
- ▶ Agreed upon procedures
- ▶ Global audits
- ▶ Specialist audits
- ▶ Third party assurance reports

Tax

RSM's tax team provides expert advisory and compliance services for our clients, no matter what stage their business is at. Focusing on building

strong working relationships, we deliver high quality, bespoke advice that is specific to your requirements, across a wide range of areas, including:

- ▶ Corporate tax
- ▶ LLP tax
- ▶ Employer solutions and services
- ▶ VAT and indirect tax
- ▶ Transfer pricing

Consulting

RSM's Consulting service line combines the expertise of multiple teams across Transactions, ABA and Outsourcing, Risk and Consulting to deliver a personalised, co-operative service to our clients. Whether it be an internal audit, solutions for restructuring challenges, outsourced business solutions, or legal services, our 1,500 strong consulting team will be able to assist you and help your organisation to move forward with confidence. The areas that RSM can help with include, but are not limited to:

Risk and governance

- ▶ Internal audits
- ▶ Technology risk assurance
- ▶ Fraud solutions

Restructuring

- ▶ Formal insolvency
- ▶ Corporate restructuring
- ▶ Special investigations

ABA and Outsourcing

- ▶ Financial reporting
- ▶ Outsourced business solutions
- ▶ Statutory accounts

Legal services

- ▶ Legal employment
- ▶ Corporate and commercial
- ▶ Share schemes

Corporate finance

- ▶ Capital markets
- ▶ Due dilligence
- ▶ Financial modelling
- ▶ Valuations

Legal services

- ▶ Cyber security
- ▶ IT consulting and systems selection
- ▶ Contract procurement

Ansprechpartner



Simon Hart
International
Partner,
RSM UK



Michael Plant
Tax Partner,
RSM UK



Gary Heynes
Tax Partner,
RSM UK



Chrissi Allan
Tax Associate
Director,
RSM UK

NOVUS | INTERN

RSM Ebner Stolz und Westprüfung Emde in Bremen gehen gemeinsame Wege

RSM Ebner Stolz und die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Westprüfung Emde in Bremen werden zukünftig zusammenarbeiten. Die gegenseitige Unterstützung in der operativen Tätigkeit startet bereits 2024; der einheitliche Markenauftritt unter dem Namen RSM Ebner Stolz wird 2025 erfolgen. Die beiden Bürostandorte bleiben noch bis in das Jahr 2026 erhalten, bevor ein gemeinsamer Standort bezogen werden wird.

Beide Büros verbindet ein hohes Maß an Übereinstimmung in Bezug auf das Qualitätsverständnis sowie das wert-

schätzende Miteinander gegenüber den Mitarbeitenden und der Mandantschaft. Damit entsteht in Bremen ein noch leistungsstärkerer RSM Ebner Stolz-Standort mit über 80 Mitarbeitenden und 25 Berufsträgerinnen und Berufsträgern. Durch diesen Schritt kann das vielseitige Prüfungs- und Beratungsangebot von RSM Ebner Stolz in Bremen künftig einem noch größeren Kreis von Mandantinnen und Mandanten angeboten werden.

„Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den neuen Kolleginnen und Kollegen und den künftigen neuen Partnern bei

RSM Ebner Stolz, Peggy Preuß und Michael Wesemann, sowie Ulrich Emde als Of Counsel. Sie teilen nicht nur unser Qualitätsverständnis in der Beratung, sondern auch unsere Wertschätzung gegenüber Mitarbeitenden und Mandanten. Wir sind davon überzeugt, dass der Zusammenschluss mit Westprüfung Emde eine für alle Beteiligten positive Entscheidung ist“, erläutert der Leiter des Bremischen Standortes Prof. Dr. Dietrich Grashoff, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz in Bremen.

Neuer Partner in Düsseldorf: Sebastian Zajons

Sebastian Zajons verstärkt seit 15.01.2024 RSM Ebner Stolz am Standort Düsseldorf als neuer Partner im Bereich Transaction Advisory Services. Er ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Nach Stationen bei einer international aufgestellten Anwaltskanzlei sowie einer Big Four-Gesellschaft war er zuletzt Partner einer internationalen M&A-Boutique in Düsseldorf

und hat dort in den vergangenen Jahren zahlreiche internationale Unternehmenstransaktionen erfolgreich begleitet. Sebastian Zajons verfügt über umfassende Expertise in den Bereichen Unternehmensbewertung, -finanzierung und Transaktionsberatung.



Erfolgreiches Aufsichtsrats-Update für die Bilanzsaison 2023

Die Anforderungen an die Fachkenntnisse des Aufsichtsrats steigen von Jahr zu Jahr. Besonders betroffen sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Mit dem Aufsichtsrats-Update für die Bilanzsaison 2023 konnten sich Aufsichtsräte mit den relevanten und aktuellen Entwicklungen vertraut machen.

Um dem Aufsichtsrat das notwendige „Rüstzeug“ an die Hand zu geben, um seinen mannigfaltigen Aufgaben nachzukommen, veranstaltete RSM Ebner Stolz in Kooperation mit der Financial Experts Association e. V. Mitte Januar bis Mitte Februar 2024 in Hamburg, München und Stuttgart zum zweiten Mal das Aufsichtsrats-Update – dieses Mal für die Bilanzsaison 2023.

Seitens RSM Ebner Stolz gaben Prof. Dr. Bettina Thormann, Wirtschaftsprüferin und Partnerin, einen Überblick über die kritischen Bilanzierungsthemen 2023. Axel Isele, Wirtschaftsprüfer und Partner, vermittelte einen Einblick, wie der Aufsichtsrat mit den im Lagebericht veröffentlichten Aussagen des Vorstands zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) umgehen sollte, und die Experten aus dem Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung Frieder Frasch und Verena Balke mit dem zuständigen Partner, Alexander Glöckner, rundeten die Veranstaltungen über die Kernthemen bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab.

Highlights aller drei Veranstaltungen waren die Podiumsdiskussionen mit hochkarätigen Gästen zu unterschiedlichen Einzelaspekten: Prof. Christian Strenger und Rechtsanwalt Prof. Dr. Roderich C. Thümmel beleuchteten in Stuttgart insb. die Sorgfaltspflichten und das Haftungsrisiko des Aufsichtsrats. In München stand nach einer Keynote von Prof. Dr. Kai C. Andrejewski, CFO SIXT SE, die Bedeutung der ESG-Strategie für die Aufsichtsratsarbeit in der Diskussion mit Prof. Dr. Christian Aders, Value Trust Financial Advisors, und Rebecca Hummelsberger, ProSiebenSat.1 Media SE, im Vordergrund. In der Hamburger Veranstaltung lag der Schwerpunkt der Diskussion mit Prof. Dr. Jens Poll als Multi-Aufsichtsrat auf der Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems.

DAI-Veranstaltung: Ertragsteuerliche Gestaltungsschwerpunkte und Gesellschaftsrechtspraxis mit Dr. Sven Gläser und Dr. Daniel Zöller

Informationen zu steuerrechtlichen Schwerpunkten bei Personen- und Kapitalgesellschaften auf höchstem Niveau werden u. a. von Dr. Sven Gläser und Dr. Daniel Zöller auf einer hochkarätigen Veranstaltung des Deutschen Anwaltsinstituts vorgestellt und diskutiert.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) führt jährlich rund 1.000 Veranstaltungen für mehr als 50.000 Teilnehmer online und in bundesweiter Präsenz durch. Höchste Priorität der Veranstaltungen hat der stets hohe Anspruch an die Qualität der Fortbildung. Am 09.04.2024 findet in Berlin die Tagung „Ertragsteuerliche Gestaltungsschwerpunkte und Gesellschaftsrechtspraxis“ statt, auf der vertiefte Informationen zu steuerrechtlichen Schwerpunkten bei Personen- und Kapitalgesellschaften auf höchstem

Niveau vorgestellt und Lösungen ausführlich u. a. mit Dr. Christian Levedag, Richter am BFH in München, sowie Ralf Rasche, Ministerialrat, Referat für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umwandlungsrecht bei Körperschaften, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, diskutiert werden.

Dr. Sven Gläser, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, referiert zu den Themen Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern des Privatvermögens gegen sog. Mischentgelt, teilentgeltliche Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern in das Gesamtvermögen, Neues zur GmbH & atypisch Still und zur Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sowie Vorteile und Fallstricke bei virtuellen Gesellschafterversammlungen.

Sein Kollege Dr. Daniel Zöller, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart behandelt insb. die Themen Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15a EStG, gewerbesteuerliche Besonderheiten bei Objektgesellschaften, aktuelle Rechtsprechung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden und ausgewählte Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Organschaft.

Hinweis: Interessenten können sich hier zu der Veranstaltung anmelden.



TERMINE

MÄRZ	ESG Essentials: Rechtliche und steuerliche Einblicke, CBAM – Lessons Learned aus dem ersten Berichtsquartal	APRIL
Business Breakfast – Beschäftigten-datenschutz 06.03.2024 // Köln 12.03.2024 // Hamburg 12.03.2024 // Stuttgart	19.03.2024 // Webinar	Integrierte Planung mit LucaNet 10.04.2024 // Webinar
Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and LifeSciences 13.03.2024 // Webinar	Verrechnungspreise – Update zu praxisrelevanten Entwicklungen und Neuerungen 19.03.2024 // Webinar	Transatlantic Business Forum 23.04.2024 // Stuttgart
Veranstaltung „Emission und Einsatz von Blockchain-basierten Utility Token im Mittelstand“ 13.03.2024 // Hamburg (hybrid)	Strafrechtliche Verantwortlichkeiten in Unternehmen vor dem Hintergrund aktueller Compliance-Entwicklungen 20.03.2024 // Webinar	Konsolidierung mit LucaNet 25.04.2024 // Webinar
	Konsolidierung mit LucaNet 21.03.2024 // Webinar	
	State-of-the-art-Dashboarding mit LucaNet 27.03.2024 // Webinar	

PUBLIKATIONEN

Dr. Sandro Nücken/Isabelle Axmann

Plastikabgabe in Deutschland – Das Einweg-
kunststofffondsgesetz zwingt Unternehmen
jetzt zum Handeln!, DStR 2024, S. 121

IMPRESSUM

The **RSM Ebner Stolz** group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

Herausgeber:

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
T +49 (0) 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
T +49 (0) 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
T +49 (0) 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0) 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, T +49 (0) 711 2049-1535
Martina Büttner, T +49 (0) 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als

relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com